

**Einsparungspotenzial durch Kooperation und
Koordination der drei Wetterdienste**

GmbH auf rd. 35.000 EUR. Der Unterschied ergab sich vor allem aus der Mitarbeiterstruktur: in der Austro Control GmbH Beamte mit entsprechendem Entlohnungsschema, in der MeteoServe GmbH Bedienstete auf Kollektivvertragsbasis. Die Schätzungen der Austro Control GmbH, in den Jahren 2001 (108 Mitarbeiter) bis 2009 – u.a. durch Personalabbau – Einsparungen in Höhe von rd. 15,2 Mill. EUR zu erzielen, wurden nicht erreicht. (TZ 13)

Personal des Militärischen Wetterdienstes

Trotz eines nahezu konstanten Personalstands von rd. 66 Mitarbeitern stiegen die Personalkosten des Militärischen Wetterdienstes von rd. 2,7 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 3,5 Mill. EUR im Jahr 2009, das sind rd. 30 %. (TZ 14)

Finanzierung der ZAMG

Die ZAMG erhielt vom BMWF Bundesmittel zur Erfüllung ihrer hoheitsnahen Aufgaben. Entgegen der interministeriellen Planung, diese Mittel ab dem Jahr 2003 bei 12,9 Mill. EUR pro Jahr einzufrieren, erhielt die ZAMG in den Jahren 2004 bis 2009 erheblich mehr: von 14,7 Mill. EUR (2004) bis 16,5 Mill. EUR (2006), in Summe 14,8 Mill. EUR mehr. Weitere zusätzliche Bundesmittel flossen ab dem Jahr 2007 an die ZAMG im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit: 0,7 Mill. EUR im Jahr 2007, 2,1 Mill. EUR im Jahr 2008 und 1,6 Mill. EUR im Jahr 2009. Trotz Bezuschussung durch öffentliche Mittel verzeichnete der teilrechtsfähige Bereich der ZAMG im Jahr 2009 einen Ausgabenüberschuss von 1,2 Mill. EUR. (TZ 5 bis 8)

Kooperationen

Ein 1986 abgeschlossenes Verwaltungsabkommen verpflichtete die Wetterdienste zur Koordination, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. In bisher 99 Sitzungen erfolgte ein intensiver Informationsaustausch. Beschlüsse, die gezielt auf den Abbau von Doppelgleisigkeiten hingewirkt hätten, wurden jedoch nicht gefasst. (TZ 15)

Kurzfassung**Konkurrenzverhältnis**

Die teilrechtsfähige ZAMG und die Austro Control GmbH bzw. MeteoServe GmbH traten am Markt für meteorologische Dienstleistungen als Konkurrenten auf, was eine synergetische Zusammenarbeit der Wetterdienste behinderte. So setzte sich die Austro Control GmbH bei einer Ausschreibung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) über die Lieferung des Teilgewerks Meteorologie für deren Straßenwetterinformationssystem (SWIS) u.a. gegen die ebenfalls ein Angebot unterbreitende ZAMG durch. Seither versorgte die MeteoServe GmbH im Auftrag der Austro Control GmbH die ASFINAG mit Wetterprognosen für das gesamte hochrangige Straßennetz. Auch im niederrangigen Straßennetz verwendete die ASFINAG Wetterdaten der MeteoServe GmbH. (TZ 16)

Ministerratsvortrag vom 11. Mai 2010

Auf Basis der Ergebnisse einer unter dem Vorsitz des BMWF und mit Beteiligung des BMLVS, des BMVIT sowie der Leiter der drei Wetterdienste eingesetzten Arbeitsgruppe hielt der Ministerratsvortrag vom 11. Mai 2010 fest, dass eine Zusammenlegung der drei Wetterdienste (Austro Control GmbH, ZAMG und Militärischer Wetterdienst) zu keinen weiteren signifikanten Einsparungen führen würde. (TZ 20)

Im Arbeitsergebnis waren keine geeigneten Quantifizierungen enthalten, weder zu bisherigen Synergieeffekten noch zu möglichen künftigen Einsparungs- und Synergiepotenzialen. Daher bot es keine geeignete Grundlage für die Entscheidung, die Wetterdienste nicht zusammenzulegen. (TZ 21 bis 23)

Geplante Ausgliederung der ZAMG

Das BMWF plante die Ausgliederung der ZAMG ohne aussagekräftige Informationsgrundlagen, weil die ZAMG trotz mehrmaliger Empfehlungen des RH noch immer nicht über die erforderlichen Controllinginstrumente verfügt. (TZ 24)



BMLVS BMVIT BMWF

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

Kenndaten zu den Wetterdiensten des Bundes

Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2004 - Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 898/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 21/2010 - Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010 						
Wetterdienst	Aufgaben					Zuständigkeit	
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	Versorgung aller zivilen Bereiche – außer zivile Luftfahrt – mit meteorologischen Informationen					BMWF	
Flugmeteorologie der Austro Control GmbH	Versorgung der zivilen Luftfahrt mit meteorologischen Informationen					BMVIT	
MeteoServe Wetterdienst GmbH	Kommerzieller Anbieter von Wetterdienstleistungen (100 %-Tochter der Austro Control GmbH)					BMVIT	
Militärischer Wetterdienst	Versorgung der Luft- und Bodenstreitkräfte mit meteorologischen Informationen					BMLVS	
Personalstand	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2004 bis 2009
	Anzahl						in %
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	216	215	212	217	230	248	+ 15
Flugmeteorologie der Austro Control GmbH	96	87	83	82	74	73	- 24
MeteoServe Wetterdienst GmbH	-	-	6	11	16	18	+ 200
Militärischer Wetterdienst	65	65	68	65	66	66	+ 1,5
Gesamter Personalstand	377	367	369	375	386	405	+ 7
Personalkosten	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2004 bis 2009
	in Mill. EUR						in %
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	10,1	10,7	10,9	11,2	12,4	13,5	+ 34
Flugmeteorologie der Austro Control GmbH (exkl. Abfertigungen)	10,2	10,2	10,1	10,4	9,8	9,3	- 9
MeteoServe Wetterdienst GmbH	-	-	0,2	0,3	0,5	0,6	+ 200
Militärischer Wetterdienst	2,7	2,7	2,8	2,9	3,3	3,5	+ 30
Gesamte Personalkosten	23,0	23,6	24,0	24,8	26,0	26,9	+ 17

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juni 2010 die vier nationalen Wetterdienste:
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG),
 - flugmeteorologischer Dienst der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (Austro Control GmbH),
 - MeteoServe Wetterdienst GmbH, eine 100 %-Tochter der Austro Control GmbH, gegründet 2006 (MeteoServe GmbH) und
 - Militärischer Wetterdienst.

Ziel der Überprüfung war es, den Stand der im Jahr 2004 geplanten Zusammenlegung der damals noch drei Wetterdienste (ZAMG, Austro Control GmbH und Militärischer Wetterdienst), ihre Zusammenarbeit und aktuelle Entwicklungen bei den Wetterdiensten zu beurteilen.

Die Erhebungen erfolgten im BMWF, der ZAMG, der Austro Control GmbH sowie beim Militärischen Wetterdienst.

Zu dem im September 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ZAMG im Oktober 2010, die Austro Control GmbH im November 2010, das BMLVS und das BMWF im Dezember 2010 und das BMVIT im Jänner 2011 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2011.

Zwecks leichter Lesbarkeit werden in diesem Berichtsbeitrag die genannten Bundesministerien einheitlich mit ihrer derzeit aktuellen Bezeichnung geführt: BMLVS, BMVIT und BMWF.

Wetterdienste in Österreich im Überblick

- 2 Bis 2006 waren in Österreich mit der ZAMG, dem flugmeteorologischen Dienst der Austro Control GmbH sowie dem Militärischen Wetterdienst drei rechtlich voneinander unabhängige staatliche Wetterdienste eingerichtet:
- Die ZAMG (§§ 22, 23 Forschungsorganisationsgesetz¹) ist eine Anstalt des Bundes im Bereich des BMWF. Als nationaler Wetterdienst obliegen ihr die hoheitsnahen Aufgaben der Republik Österreich im Bereich der Meteorologie, insbesondere die Versorgung aller zivilen Bereiche – mit Ausnahme der zivilen Luftfahrt – mit meteorologischen Informationen, sowie im Bereich der Geodynamik insbesondere die hoheitsnahen Aufgaben Erdbebendienst, Geo-

¹ BGBl. Nr. 341/1981 i.d.G.F.

magnetik und Gravimetrie. Die ZAMG verfügt neben ihrer Zentrale in Wien über vier relativ autonome Kundenservicestellen in Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck.

- Der zivile Flugwetterdienst ist gemäß § 119 Luftfahrtgesetz² Teil der Flugsicherung. Mit der Durchführung der zivilen Flugsicherung – und somit auch des Flugwetterdienstes – ist in Österreich die Austro Control GmbH betraut. Sämtliche Anteile an der Austro Control GmbH hält der Bund, wobei die Verwaltung der Anteilsrechte durch das BMVIT erfolgt. Außer in der Zentrale in Wien verfügt die Abteilung Flugmeteorologie der Austro Control GmbH über Mitarbeiter an den Flughäfen Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt.
- Dem Militärischen Wetterdienst obliegt die Versorgung der Boden- und Luftstreitkräfte mit meteorologischen Informationen. Er ist neben der Fachdienstleitung in Wien u.a. an den Militärflughäfen in Aigen im Ennstal, Allentsteig, Langenlebarn, St. Johann im Pongau, Wiener Neustadt und Zeltweg mit Mitarbeitern vertreten.

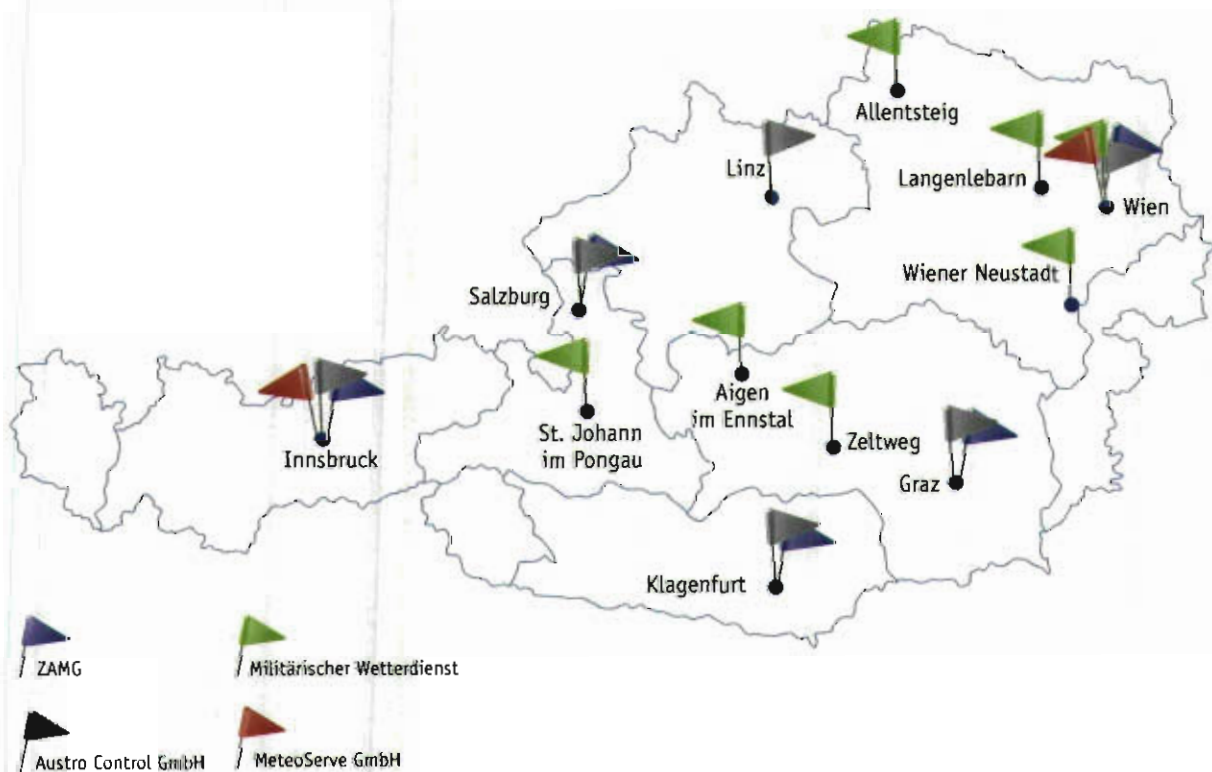
Seit 2006 gibt es außerdem mit der MeteoServe GmbH, einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Austro Control GmbH, einen vierten bundeseigenen Wetterdienst. Unternehmensgegenstand der MeteoServe GmbH ist die Erbringung von kommerziellen, auf Kundenbedürfnisse zugeschnittenen meteorologischen Dienstleistungen.

² BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F.

Wetterdienste in Österreich im Überblick

Abbildung 1:

Standorte der Wetterdienste

**Zusammenlegungs-
diskussion**

3.1 (1) Seit mehr als 20 Jahren steht die Zusammenlegung der österreichischen Wetterdienste in politischer Diskussion. Die mit diesem Thema befassten Verwaltungsorgane und Experten erwarteten durch eine Zusammenlegung vor allem Einsparungen bei den Personalkosten aufgrund einer Vermeidung von Doppelarbeiten. Weiters sollte eine Zusammenlegung zu einer kostengünstigeren Beschaffung und effizienteren Nutzung der technischen Infrastruktur führen.

Der RH empfahl den Entscheidungsträgern seit 1996 wiederholt die Zusammenführung der österreichischen Wetterdienste als Beitrag zur Budgetkonsolidierung des Bundes (siehe Reihe Bund 1996/11, Reihe Bund 2001/2, Reihe Bund 2006/3 sowie Reihe Bund 2008/12).

(2) Im Jahr 2002 lag bereits ein Gesetzesentwurf zur Zusammenführung vor. Der Entwurf basierte auf einem zwischen der Austro Control GmbH, der ZAMG sowie den zuständigen Ministerien (BMVIT, BMWF) abgestimmten Ausgliederungskonzept samt Businessplan. Er sah die Aus-

gliederung der ZAMG als MET–Austria GmbH, die Festlegung eines neuen und kostengünstigeren Kollektivvertrags, die Abspaltung des flugmeteorologischen Teilbetriebs von der Austro Control GmbH und dessen Einbringung in die MET–Austria GmbH vor. Der neuen MET–Austria GmbH sollten neben den im Forschungsorganisationsgesetz formulierten Aufgaben der ZAMG auch die Durchführung des Flugwetterdienstes für die Austro Control GmbH sowie – bei gleichzeitiger Festlegung sicherheitspolitischer Vorkehrungen – die Versorgung des Bundesheers mit meteorologischen Daten übertragen werden. Das durch die geplante Gründung der MET–Austria GmbH erzielbare Einsparungspotenzial bei den Personalkosten wurde in dem 2002 erstellten Businessplan für den Zeitraum 2003 bis 2011 mit rd. 35 Mill. EUR bewertet. Dieser Wert wurde im Rahmen einer neuerlichen Schätzung durch eine mit der Detailvorbereitung der Zusammenlegung befasste interministerielle Arbeitsgruppe im Juli 2004 auf rd. 16,2 Mill. EUR korrigiert (siehe TZ 17). Trotz des ermittelten Einsparungspotenzials und einer Verankerung im Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode wurde die Entscheidung zur Zusammenlegung der Wetterdienste bis heute nicht getroffen.

(3) Der RH hielt in der Folge an seiner Empfehlung, die Wetterdienste zwecks Hebung vorhandener Synergiepotenziale so rasch als möglich zusammenzulegen, fest (siehe Reihe Bund 2008/12 sowie Reihe Bund 2009/4) und brachte dies auch in die Verwaltungsreformdiskussion ein (siehe Reihe Positionen 2007/1 und 2009/1).

(4) Der Ministerratsvortrag vom 11. Mai 2010 nahm vom Plan der Zusammenlegung der Wetterdienste Abstand mit der Feststellung, dass eine Zusammenlegung der drei Wetterdienste zu keinen weiteren signifikanten Einsparungen führen würde (siehe TZ 20).

(5) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung plante das BMWF die Umwandlung der ZAMG von einer teilrechtsfähigen Anstalt in eine vollrechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts, um so erhöhte Autonomie und Planungssicherheit sowie eine zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen (siehe TZ 24).

3.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die von ihm mehrfach empfohlene Zusammenlegung der Wetterdienste trotz des von einer interministeriellen Arbeitsgruppe identifizierten Einsparungspotenzials von rd. 16,2 Mill. EUR in den Jahren 2004 bis 2011 nicht erfolgte.

Internationaler Vergleich

- 4.1 Der RH stellte bereits in einer Gebarungüberprüfung der ZAMG im Jahr 1996 kritisch fest, dass in den meisten westeuropäischen Ländern alle zivilen meteorologischen Leistungen in einem einzigen Wetterdienst zusammengefasst waren (siehe Reihe Bund 1996/11).

Hinsichtlich der Versorgung des Militärs mit meteorologischen Informationen existieren in Europa unterschiedliche Modelle. Beispielsweise erbringt MeteoSchweiz als nationaler Wetter- und Klimadienst nicht nur die für den zivilen Flugbetrieb in der Schweiz erforderlichen meteorologischen Dienstleistungen, sondern versorgt auch die Schweizer Armee mit den benötigten (Spezial-)Prognosen. In außerordentlichen Lagen (z.B. Verteidigungsfall, nuklearer Unfall, Schutz von Großereignissen) wird aus definierten Mitarbeitern von MeteoSchweiz, die über eine militärische Qualifikation als Unteroffizier oder Offizier verfügen müssen, ein Fachstab gebildet, der dann der Armeeführung gegenüber weisungsgebunden ist.³ Durch Sicherheitsvorkehrungen wird sichergestellt, dass militärische Geheiminformationen nicht weitergegeben werden.

- 4.2 Der RH wies darauf hin, dass die in Österreich erfolgte Einrichtung von drei bzw. vier bundeseigenen Wetterdiensten im europäischen Vergleich unüblich war.
- 4.3 *In ihrer Stellungnahme wies die Austro Control GmbH darauf hin, dass auch in einigen west- und nordeuropäischen Ländern zumindest Teilaufgaben eines Flugwetterdienstes bei der Flugsicherung angesiedelt seien (Großbritannien, Skandinavien). Außerdem sei bei einigen organisatorischen Änderungen, die in den letzten 10 bis 20 Jahren in Osteuropa erfolgten, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auch jene Form der Aufteilung der Wetterdienstleistungen, wie sie in Österreich existiert, gewählt worden (Kroatien, Bulgarien, Rumänien).*
- 4.4 Der RH entgegnete, dass die Feststellung des RH, wonach das in Österreich gewählte Organisationsmodell im europäischen Vergleich unüblich ist, auf einer entsprechenden Aussage eines von den Leitern der Wetterdienste gemeinsam erstellten Berichts basierte (siehe TZ 21). Auch die von der ZAMG und der Austro Control GmbH 2010 gemeinsam in Auftrag gegebene Studie (siehe TZ 23) enthielt die Feststellung, dass die zivilen meteorologischen Dienste in den meisten europäischen Ländern in einem gemeinsamen Wetterdienst zusammengefasst sind.

³ Die Aktivierung des Fachstabes erfolgt ca. drei bis vier Mal pro Jahr für jeweils ein bis drei Wochen. Im Sinne eines optimalen Schnittstellenmanagements arbeiten einige wenige Personen darüber hinaus permanent in einem Teilzeitmodell sowohl für MeteoSchweiz als auch für die Schweizer Armee.



BMLVS BMVIT BMWF

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

Die Wetterdienste im Einzelnen

ZAMG

5 Die nachfolgende Tabelle 1 stellt wesentliche Finanz- und Personal-kennzahlen des hoheitsnahen sowie des teilrechtsfähigen Bereichs der ZAMG dar:

Tabelle 1:		Kennzahlen der ZAMG						
Bundeseinrichtung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004 – 2009	
	in Mill. EUR ¹						in %	
Finanzmittel des Bundes (BMWF)	14,7	14,9	16,5	15,0	14,9	16,2	+ 10	
Personalaufwand	7,4	7,8	7,9	7,8	8,2	8,4	+ 14	
	Anzahl							
Bundesbedienstete	161	160	152	154	154	147	- 9	
Teilrechtsfähigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004 – 2009	
	in Mill. EUR ¹						in %	
Gesamteinnahmen	5,6	5,5	5,1	7,7	8,3	6,4	+ 14	
<i>davon Bundesmittel für Forschungsprojekte²</i>	-	-	-	0,7	2,1	1,6	+ 129 (2007 – 2009)	
Personalaufwand	2,7	2,9	3,0	3,4	4,2	5,1	+ 89	
Einnahmenüberschuss(+)/ Ausgabenüberschuss(-)	1,2	- 0,3	- 0,5	1,8	1,9	- 1,2	-	
	Anzahl							
Mitarbeiter	55	55	60	63	76	101	+ 84	
ZAMG gesamt	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2004 – 2009	
	in Mill. EUR ¹						in %	
Gesamtes Mittelaufkommen	20,3	20,3	21,7	22,7	23,2	22,6	+ 11	
<i>davon Bundesmittel</i>	14,7	14,9	16,5	15,7	17,0	17,8	+ 21	
Gesamter Personalaufwand	10,1	10,7	10,9	11,2	12,4	13,5	+ 34	
	Anzahl							
Mitarbeiter	216	215	212	217	230	248	+ 15	

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² ausschließlich nicht im Förderungs-Wettbewerb erhaltene Mittel

Quelle: RH

Die Wetterdienste im Einzelnen

Hoheitsnaher und teilrechtsfähiger Bereich

6.1 (1) Hoheitsnaher Bereich: Zur Erfüllung ihrer hoheitsnahen Aufgaben wurden der ZAMG jedes Jahr seitens des BMWF Bundesmittel zugeteilt. Diese Mittel sollten laut dem der Schaffung der MET-Austria GmH zugrunde liegenden Businessplan (siehe TZ 3) ab dem Jahr 2003 bei rd. 12,9 Mill. EUR jährlich eingefroren werden. Tatsächlich erhielt die ZAMG ab dem Jahr 2004 erheblich mehr als 12,9 Mill. EUR: von 14,7 Mill. EUR (2004) bis 16,5 Mill. EUR (2006). In den Jahren 2004 bis 2009 erhielt sie damit um 14,8 Mill. EUR mehr Bundesmittel als geplant.

(2) Teilrechtsfähiger Bereich: Gemäß § 23 Forschungsorganisationsgesetz konnte die ZAMG im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit auch kommerzielle Aktivitäten für Dritte gegen Entgelt durchführen, z.B. Verkauf von Wetterprognosen an Versicherungen oder an die Landwirtschaft.

(3) Die Trennung von hoheitsnahem und teilrechtsfähigem Bereich war teilweise mangelhaft. Siehe dazu und zum Problem der Quersubventionierung TZ 10.

6.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die ZAMG im Jahr 2009 vom BMWF für die Besorgung hoheitsnaher Aufgaben Bundesmittel in Höhe von rd. 16,2 Mill. EUR erhielt, womit die im Jahr 2002 geplante Deckelung dieser Mittel bei rd. 12,9 Mill. EUR deutlich – um 3,3 Mill. EUR oder rd. 26 % – verfehlt wurde. Der RH wies weiters darauf hin, dass der die geplante Deckelung überschreitende Betrag von Bundesmitteln im Zeitraum 2004 bis 2009 14,8 Mill. EUR betrug.

Außerdem verwies der RH auf das Problem der Quersubventionierung zwischen hoheitsnahem und teilrechtsfähigem Bereich der ZAMG. Im Detail siehe dazu TZ 10.

Personalstand und Personalaufwand

7.1 Der gesamte Personalstand der ZAMG erhöhte sich von 216 Mitarbeitern im Jahr 2004 auf 248 Mitarbeiter im Jahr 2009, somit um rd. 15 %. Der gesamte Personalaufwand der ZAMG stieg im gleichen Zeitraum von rd. 10,1 Mill. EUR auf rd. 13,5 Mill. EUR, somit um rd. 34 %. Eine Aufgliederung dieser Gesamtentwicklung in den hoheitsnahen bzw. teilrechtsfähigen Bereich der ZAMG zeigt folgende Entwicklung:



BMLVS BMVIT BMWF

Die Wetterdienste im Einzelnen

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

- Die Anzahl der im hoheitsnahen Bereich eingesetzten Bundesbediensteten der ZAMG sank von 161 im Jahr 2004 auf 147 im Jahr 2009 (somit um rd. 9 %). Dennoch stieg der durch die Bundesbediensteten verursachte Personalaufwand im gleichen Zeitraum von rd. 7,4 Mill. EUR auf rd. 8,4 Mill. EUR an (somit um rd. 14 %).
 - Die Anzahl der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der ZAMG angestellten Mitarbeiter verdoppelte sich nahezu von 55 im Jahr 2004 auf 101 im Jahr 2009.⁴ Auch der von den in der Teilrechtsfähigkeit angestellten Mitarbeitern verursachte Personalaufwand verdoppelte sich nahezu von rd. 2,7 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 5,1 Mill. EUR im Jahr 2009.
- 7.2 Der RH hielt fest, dass dem von 2004 bis 2009 erfolgten Abbau von 14 Bundesplanstellen der ZAMG für die Besorgung hoheitsnaher Aufgaben eine im gleichen Zeitraum erfolgte Zunahme der Mitarbeiterzahl im teilrechtsfähigen Bereich um 46 Mitarbeiter gegenüber stand. Er hielt weiters fest, dass sich im hoheitsnahen Bereich im Zeitraum 2004 bis 2009 trotz Personalabbaus der Personalaufwand von 7,4 Mill. EUR auf 8,4 Mill. EUR erhöhte. In der ZAMG insgesamt – in beiden Bereichen zusammen – stieg der Personalstand in den Jahren 2004 bis 2009 um rd. 15 %, der Personalaufwand um rd. 34 %.

Finanzierung der in der Teilrechtsfähigkeit angestellten Mitarbeiter

- 8.1 In seiner Stellungnahme zu einer Follow-up-Überprüfung der ZAMG im Jahr 2008 (siehe Reihe Bund 2008/12) betonte das BMWF, dass die in der Teilrechtsfähigkeit beschäftigten Mitarbeiter aus Markterlösen finanziert würden. Im Zuge der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung wiederholte das BMWF diese Aussage.

Ab dem Jahr 2007 wurden der ZAMG vom BMWF zusätzliche Bundesmittel in Höhe von rd. 4,4 Mill. EUR zur Durchführung von internen Forschungsprojekten zur Verfügung gestellt:

- rd. 0,7 Mill. EUR im Jahr 2007,
- rd. 2,1 Mill. EUR im Jahr 2008 und
- rd. 1,6 Mill. EUR im Jahr 2009.

⁴ Allein im Jahr 2009 wurden in der Teilrechtsfähigkeit 31 neue Mitarbeiter aufgenommen. Sechs Dienstverhältnisse endeten, davon wurden drei in den Bundesdienst aufgenommen. Die hohe Anzahl an Neuanstellungen im Jahr 2009 in der Teilrechtsfähigkeit wurde mit den vom BMWF zusätzlich zum Basisbudget zur Verfügung gestellten Finanzmitteln für interne Forschungsprojekte finanziert (siehe TZ 8).

Die Wetterdienste im Einzelnen

Diese zusätzlichen Bundesmittel wurden der ZAMG im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit zugeführt und von dieser zur Anstellung von zusätzlichem (Forschungs-)Personal verwendet.

- 8.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Auskunft des BMWF, wonach die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit beschäftigten Mitarbeiter aus Markterlösen finanziert würden, aufgrund der Zuteilung von Bundesmitteln für interne Forschungsprojekte in Höhe von rd. 4,4 Mill. EUR in den Jahren 2007 bis 2009 spätestens ab dem Jahr 2007 nicht mehr zutraf. Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass der teilrechtsfähige Bereich der ZAMG trotz Bezuschussung durch Bundesmittel im Jahr 2009 einen Ausgabenüberschuss von 1,2 Mill. EUR verzeichnete.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien die Projektförderungen ZAMG-intern ausgeschrieben worden, wobei zusätzliche strategische Vorgaben des BMWF, wie z.B. die Vernetzung der ZAMG mit den Universitäten, zu berücksichtigen gewesen wären.*
- 8.4 Der RH entgegnete, dass die Art der Zuführung zusätzlicher Bundesmittel zur Durchführung der internen Forschungsprojekte nichts daran änderte, dass es sich dabei um keine im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erzielten Markterlöse handelte. Für eine Analyse des Markterfolgs der ZAMG wären diese Mittel daher aus den für den teilrechtsfähigen Bereich ausgewiesenen Einnahmen herauszurechnen. Diese Herausrechnung würde im Jahr 2007 den Einnahmenüberschuss von 1,8 Mill. EUR auf 1,1 Mill. EUR verringern, im Jahr 2008 den Einnahmenüberschuss von 1,9 Mill. EUR in einen Ausgabenüberschuss von 0,2 Mill. EUR umdrehen und im Jahr 2009 den Ausgabenüberschuss von 1,2 Mill. EUR auf 2,8 Mill. EUR erhöhen.

Einnahmen im Bereich der Teilrechtsfähigkeit

- 9.1 Die in der Teilrechtsfähigkeit erzielten Einnahmen stiegen von rd. 5,6 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 6,4 Mill. EUR im Jahr 2009, somit um rd. 14 %. Grund dafür war die Erweiterung des Leistungsspektrums.
- 9.2 Der RH nahm zur Kenntnis, dass die ZAMG ihr Leistungsspektrum in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert und dadurch die Einnahmen gesteigert hatte. Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass der teilrechtsfähige Bereich der ZAMG dennoch in den Jahren 2005, 2006 und 2009 einen Ausgabenüberschuss verzeichnete. Er stellte dazu auch kritisch fest, dass die Zunahme der Einnahmen (rd. 14 % von 2004 bis

2009)⁵ im Verhältnis zu der stark angewachsenen Mitarbeiteranzahl (rd. 84 % von 2004 bis 2009) sowie den daraus resultierend stark gestiegenen Personalkosten (rd. 89 % von 2004 bis 2009) nur vergleichsweise gering ausfiel.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung aus dem Jahr 2006, die ZAMG solle geeignete Maßnahmen setzen, um eine wirtschaftliche Führung ihrer kommerziellen Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu gewährleisten (siehe Reihe Bund 2006/3). Diese könnten auch eine erhebliche Reduktion des Leistungsspektrums der ZAMG außerhalb der hoheitsnahen Kernaufgaben beinhalten.⁶

- 9.3 Die ZAMG verwies in ihrer Stellungnahme auf verschiedene Maßnahmen (z.B. Entwicklung eines standardisierten Kundenbetreuungsmanagements, Einführung eines Controllingystems inkl. Kosten- und Leistungsrechnung etc.), die sich in der Detailausarbeitung befänden, um ab dem 1. Jänner 2011 eine wirtschaftliche Führung der kommerziellen Aktivitäten zu gewährleisten.

Quersubventionen

- 10.1 (1) Gemäß Beihilfenrecht der EU kann eine unionsrechtlich bedenkliche Quersubvention vorliegen, wenn ein mit Sonderrechten (z.B. Monopolstellung) ausgestattetes oder durch Beihilfen unterstütztes Unternehmen sowohl in einem reservierten Bereich, für den die besonderen Rechte bzw. die Beihilfen gewährt wurden, als auch in einem für den Wettbewerb offenen Bereich tätig ist. Es besteht die Möglichkeit, dass die durch die gewährten Beihilfen finanzierten sachlichen oder personellen Ressourcen, die für die Erbringung der hoheitsnahen bzw. gemeinwirtschaftlichen Leistung bereitgehalten werden müssen (z.B. Personal, Gebäude, Maschinen, Netzwerkinfrastrukturen), auch erwerbswirtschaftlich genutzt werden. Eine beihilfenrechtlich problematische Quersubvention kann dadurch vermieden werden, dass die

⁵ Die Höhe der Einnahmen in der Teilrechtsfähigkeit im Jahr 2009 war im Vergleich zum Vorjahr auch deshalb deutlich geringer, weil die Zahlung des BMWF für die internen Forschungsprojekte in Höhe von rd. 1,6 Mill. EUR erst nach dem 1. Jänner 2010 in der ZAMG einlangte und daher aufgrund des rein zahlungsstromorientierten Rechnungswesens der ZAMG nicht mehr in das Ergebnis des Jahres 2009 Eingang fand.

⁶ Der Deutsche Wetterdienst (DWD) ist nur in geringem Maße am Markt tätig. Er konzentriert sich im Sinne der Zielsetzung eines „Aktivierenden Staates“ seit mehreren Jahren auf seine Kernaufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge. Marktorientiert bietet der DWD nur dort Leistungen an, wo private Anbieter den Bedarf nicht decken und er aufgrund seiner besonderen Kompetenz dazu prädestiniert ist (z.B. Spezialprognosen, Sachverständigen-gutachten). Im Rahmen einer zu Beginn des Jahres 2003 getroffenen strategischen Entscheidung zur Festlegung von Kernaufgaben hat sich der DWD bspw. aus der Versorgung von Medienkunden mit Endprodukten gänzlich zurückgezogen.

Die Wetterdienste im Einzelnen

Wettbewerbsaktivitäten mit den von ihnen verursachten variablen Kosten sowie angemessenen Fixkosten belastet werden.⁷

(2) Die ZAMG erfüllte einerseits hoheitsnahe (Kern-)Aufgaben im Bereich der Meteorologie und stellte staatliche Infrastrukturleistungen bereit. Andererseits erbrachte sie als teilrechtsfähige Anstalt Dienstleistungen im Wettbewerb (siehe TZ 5, 6). Dabei erzielte sie Einnahmen aus dem Verkauf von jenen Daten und Produkten, die zur Erfüllung ihrer hoheitsnahen Aufgaben erstellt worden waren (zur internen Verrechnung dieser Leistungen siehe sogleich unter Punkt (4)). Die Trennung der hoheitsnahen von den im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erbrachten Aufgaben spiegelte sich in der Aufbau- und Ablauforganisation der ZAMG nur eingeschränkt wider. So war es in der ZAMG üblich, dass innerhalb der verschiedenen Abteilungen sowohl Bundesbedienstete als auch im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit angestellte Mitarbeiter tätig waren.

(3) Die ZAMG argumentierte, dass sie die ihr durch Gesetz zugewiesenen hoheitsnahen (Kern-)Aufgaben nur noch durch den Einsatz von in der Teilrechtsfähigkeit angestellten Mitarbeitern in befriedigender Weise erfüllen könne. Nach Ansicht der ZAMG erfolgte somit eine Quersubventionierung des hoheitsnahen Bereichs durch die Teilrechtsfähigkeit und nicht umgekehrt.

(4) Der teilrechtsfähige Bereich der ZAMG bezahlte für die Nutzung der Infrastruktur des Hoheitsbereichs sowie für die Nutzung der vom Hoheitsbereich erhobenen Messdaten für kommerzielle Zwecke bspw. im Jahr 2009 rd. 285.000 EUR an die zweckgebundene Gebarung der ZAMG.⁸

(5) Die ZAMG verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur über ein zahlungsstromorientiertes Rechnungswesen. Eine Kosten- und Leistungsrechnung war nicht eingerichtet, obwohl der RH der ZAMG bereits im Zuge einer früheren Gebarungsüberprüfung die Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung empfohlen hatte. Mangels einer auf einer Kosten- und Leistungsrechnung basierenden Weiterverrechnung innerbetrieblicher Leistungen ließ sich nicht feststellen, ob – wie die ZAMG angab – der teilrechtsfähige Bereich den hoheitsnahen Bereich der ZAMG finanziell unterstützte, oder ob umgekehrt der hoheitsnahe

⁷ vgl. Eilmansberger, Europarecht II, 4. Aufl., Wien 2008, S. 81 f.

⁸ Grundsätzlich kauft der teilrechtsfähige Bereich der ZAMG gleich einem privaten meteorologischen Unternehmen Messdaten vom hoheitsnahen Bereich gemäß den Richtlinien der ECOMET (Economic Interest Grouping of the National Meteorological Services of the European Economic Area). Aufgrund einer Vertriebskooperation mit der ZAMG erhielt ein privater Wetterdienstleister – und nur dieser – die entsprechenden Daten jedoch kostenlos.

Bereich entgegen den Bestimmungen des Beihilfenrechts der EU den teilrechtsfähigen Bereich der ZAMG quersubventionierte.⁹ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung plante die ZAMG die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

- 10.2 Der RH kritisierte, dass die Verwendung von in der Teilrechtsfähigkeit angestellten Mitarbeitern im Hoheitsbereich dazu führen konnte, dass die Erfüllung hoheitsnaher Aufgaben vom (unsicheren) Markterfolg der ZAMG abhing.

Weiters beanstandete der RH das Fehlen einer Kosten- und Leistungsrechnung. Der RH empfahl der ZAMG daher, die geplante Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung rasch umzusetzen und für eine darauf basierende und damit transparente Weiterverrechnung innerbetrieblicher Leistungen Sorge zu tragen.

Schließlich empfahl der RH dem BMWF, die aus Bundesmitteln erfolgte und daher beihilfenrechtlich bedenkliche Finanzierung von internen Forschungsprojekten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der ZAMG (siehe TZ 8) zu beenden.

- 10.3 *In ihren Stellungnahmen wiesen die ZAMG und das BMWF darauf hin, dass im Zuge der Vorbereitung auf die für 2011 geplante Ausgliederung (siehe TZ 24) das Projekt „Kostenrechnung/Controlling“ Anfang 2010 begonnen worden sei (siehe TZ 9). Der Abschluss der Testphase sei bis Ende 2010 vorgesehen, um am 1. Jänner 2011 mit dem operativen Betrieb der Kosten- und Leistungsverrechnung beginnen zu können.*

Austro Control GmbH
– Abteilung Flug-
meteorologie

- 11 (1) Der zivile Flugwetterdienst ist gemäß § 119 Luftfahrtgesetz Teil der Flugsicherung. Mit der Durchführung der zivilen Flugsicherung – und damit auch dem Flugwetterdienst – ist in Österreich die Austro Control GmbH betraut. Innerhalb der Austro Control GmbH wird der zivile Flugwetterdienst von der Abteilung Flugmeteorologie wahrgenommen. Die Flugmeteorologie bietet über ihr österreichweites Netz an Außenstellen laufende Wetterbeobachtung und Wetterberatung für die zivile Luftfahrt.

⁹ Ähnliche Probleme bestanden auch in anderen Ländern. Beispielsweise stellte in der Schweiz die Eidgenössische Finanzkontrolle im Rahmen einer Evaluation des staatlichen Wetterdienstes MeteoSwiss im Jahr 2008 fest, dass dieser sein kommerzielles Angebot durch unsachgemäße Kostenüberwälzungen quersubventionierte. Entsprechend empfahl die Finanzkontrolle, die Preisgestaltung der kommerziellen Leistungen anzupassen und die bestehende Quersubventionierung zu beseitigen. Da sich die staatlichen Wetterdienste der Niederlande und der USA ausschließlich auf hoheitsnahe Aktivitäten beschränkten, bestand in diesen Ländern keine Gefahr von Quersubventionierungen.

Die Wetterdienste im Einzelnen

(2) Die Austro Control GmbH verstärkte ab Anfang 2005 die bereits begonnene Neuausrichtung ihrer Flugmeteorologie. Mit dem Projekt „MET NEU“ sollten bis Ende 2015 mehrere Restrukturierungsmaßnahmen (z.B. Straffung der Organisation, verstärkter Einsatz automationsunterstützter Systeme) realisiert werden.

Durch die Umsetzung des Projekts wurde der Personalstand der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH von 96 Mitarbeitern im Jahr 2004 auf rd. 73 Mitarbeiter im Jahr 2009 reduziert. Aufgrund dieses Personalabbaus konnte die Austro Control GmbH eigenen Schätzungen zufolge von 2001 (108 Mitarbeiter) bis 2009 Einsparungen in Höhe von rd. 15,2 Mill. EUR erzielen. Bis 2015 sollte der Personalstand der Flugmeteorologie im Rahmen des Folgeprojekts „MET NEU 2nd STEP“ durch eine noch stärkere Automatisierung von Wetterbeobachtung und -vorhersage auf rd. 60 Mitarbeiter weiter gesenkt werden.

MeteoServe GmbH

- 12 Die Austro Control GmbH gründete im Jahr 2006 die 100 %ige Tochtergesellschaft MeteoServe GmbH mit Niederlassungen in Wien und Innsbruck.¹⁰ Gegenstand der MeteoServe GmbH war die kommerzielle Erbringung von auf Kundenbedürfnisse zugeschnittenen meteorologischen Dienstleistungen, z.B. Winterdienstprognosen oder die Versorgung von Freiluftveranstaltungen mit Wetterinformationen. Sie ergänzte damit das Leistungsspektrum der flugmeteorologischen Abteilung der Austro Control GmbH, die vor der Gründung der MeteoServe GmbH diese Leistungen – bedingt durch geringe Marktchancen infolge des hohen Personalkostenniveaus – in nur geringem Maß erbrachte.

Eigenen Angaben der MeteoServe GmbH zufolge floss durch den engen Kontakt zu den Flugmeteorologen des Mutterunternehmens Austro Control GmbH deren langjährige Erfahrung in die Serviceleistungen der MeteoServe GmbH ein. Die MeteoServe GmbH bezahlte eigenen Angaben zufolge für jene Leistungen, die sie von der Austro Control GmbH bezog, marktübliche Preise.

¹⁰ Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH war die Austro Control GmbH ermächtigt, Unternehmen zu gründen, welche das Unternehmen fördern.



BMLVS BMVIT BMWF

Die Wetterdienste im Einzelnen

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

Zusammenschauende Betrachtung von Austro Control GmbH und MeteoServe GmbH

13.1 (1) Tabelle 2 zeigt die Entwicklung des Mitarbeiterstandes, der laufenden Personalkosten sowie der Gesamtkosten der Abteilung Flugmeteorologie der Austro Control GmbH.

Tabelle 2: Kennzahlen der Abteilung Flugmeteorologie der Austro Control GmbH							
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Veränderungen
	in Mill. EUR						in %
Gesamtkosten der Flugmeteorologie	25,9	25,0	19,4	19,6	19,1	17,4	- 33
<i>davon</i>							
<i>gesamte Personalkosten</i>	11,5	11,4	12,3	12,6	12,1	11,3	- 2
<i>laufende Personalkosten (exkl. Abfertigungen und Altersversorgung)</i>	10,2	10,2	10,1	10,4	9,8	9,3	- 9
	Anzahl						
Mitarbeiter	96	87	83	82	74	73	- 24

Quelle: RH

(2) Tabelle 3 zeigt u.a. die Entwicklung des Mitarbeiterstandes und des Personalaufwandes der MeteoServe GmbH von der Gründung im Jahr 2006 bis zum Jahr 2009.

Tabelle 3: Kennzahlen der MeteoServe GmbH					
Jahr	2006	2007	2008	2009	Veränderungen
	in 1.000 EUR				in %
Summe der betrieblichen Aufwendungen	228	403	577	731	+ 221
<i>davon Personalaufwand</i>	191	333	465	623	+ 226
Umsatzerlöse	248	422	610	772	+ 211
Jahresüberschuss	20	19	27	40	+ 100
	Anzahl				
Mitarbeiter	6	11	16	18	+ 200

Quelle: RH

Die Wetterdienste im Einzelnen

(3) Durch die Umsetzung des Projekts „MET NEU“ wurde der Personalstand der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH von 96 Mitarbeitern im Jahr 2004 auf 73 Mitarbeiter im Jahr 2009 reduziert. Die MeteoServe GmbH baute ihren Personalstand von 6 Mitarbeitern im Gründungsjahr 2006 auf 18 Mitarbeiter im Jahr 2009 aus.

(4) Die durchschnittlichen Mitarbeiterkosten beliefen sich im Jahr 2009 bei der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH auf rd. 127.000 EUR, bei der MeteoServe GmbH auf rd. 35.000 EUR. Der Unterschied ergab sich vor allem aus der Mitarbeiterstruktur: in der Austro Control GmbH Beamte mit entsprechendem Entlohnungsschema, in der MeteoServe GmbH Bedienstete auf Kollektivvertragsbasis.

(5) Die in der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH zwischen 2005 und 2006 ausgewiesene Gesamtkostenreduktion von rd. 25,0 Mill. EUR auf rd. 19,4 Mill. EUR (somit um rd. 22 %) war insbesondere auf eine Umstellung des Kostenrechnungssystems zurückzuführen. Zwischen 2006 und 2009 sanken die Gesamtkosten der Flugmeteorologie von rd. 19,4 Mill. EUR auf rd. 17,4 Mill. EUR (somit um rd. 10 %); diese Kostenreduktion war u.a. bereits das Ergebnis der 2005 begonnenen Rationalisierungen (Personalabbau, Prozessoptimierungen, kostengünstigere Anlagen).

Da auch abgebaute Mitarbeiter der Austro Control GmbH aufgrund arbeitnehmerfreundlicher Kollektivverträge hohe remanente Kosten in Form von Abfertigungs- und Pensionszahlungen verursachten, schlugen die erreichten Personaleinsparungen nur abgeschwächt auf die Gesamtkosten der Flugmeteorologie durch. Allerdings sanken auch die Personalkosten der Flugmeteorologie exklusive Abfertigungs- und Altersversorgungsaufwand von 2004 bis 2009 nur um 0,9 Mill. EUR (somit um rd. 9 %); dies verdeutlichte, dass die oben (TZ 11) angeführte Schätzung (- 15,2 Mill. EUR) der seit 2001 eingesparten Personalkosten im Bereich Flugmeteorologie der Austro Control GmbH nicht zutreffend waren.

13.2 In seinem Bericht zur Gebarungsprüfung der Austro Control GmbH aus dem Jahr 2009 wies der RH bereits auf die Anstrengungen des Unternehmens zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion im Bereich der Flugmeteorologie hin (siehe Reihe Bund 2009/4).

Der RH stellte nunmehr fest, dass die in der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH erzielten Personalreduktionen auf autonome Rationalisierungsanstrengungen, nicht aber auf eine intensivere Zusammenarbeit bzw. die Nutzung von Synergien mit den anderen Wetterdiensten zurückzuführen waren. Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass



BMLVS BMVIT BMWF

Die Wetterdienste im Einzelnen

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

sich die erfolgte Reduktion des Personalstandes nur unterproportional in den laufenden Personalkosten sowie den Gesamtkosten der Abteilung Flugmeteorologie widerspiegelte.

13.3 *Laut Stellungnahme der Austro Control GmbH sei es zu bedeutenden internen Restrukturierungen beim Flugwetterdienst der Austro Control GmbH gekommen.*

13.4 Der RH verwies auf seinen Bericht Reihe Bund 2009/4, in welchem er festgestellt hat, dass der prozentuelle Anteil der Flugmeteorologie an den Gesamtkosten der Flugsicherung im Zeitraum 2002 bis 2005 bei den EUROCONTROL-Mitgliedstaaten im Durchschnitt zwischen 5 % und 6 % lag. Bei der Austro Control GmbH lag er zwischen 12 % und 15 % und somit erheblich über dem EUROCONTROL-Durchschnitt.

Der RH merkte an, dass er auf Rationalisierungsanstrengungen der Austro Control GmbH im Bereich der Flugmeteorologie hingewiesen hatte. Er betonte aber auch, dass die Rationalisierung im Bereich der Flugmeteorologie nicht gänzlich losgelöst von der Gründung der Meteo-Serve GmbH gesehen und beurteilt werden kann.

Militärischer Wetterdienst

14.1 Der Personalstand des Militärischen Wetterdienstes blieb seit 1995 (64 Mitarbeiter) nahezu unverändert und umfasste 2009 insgesamt 66 Mitarbeiter. Auch das Verhältnis zwischen den verschiedenen Dienstkategorien (Militärmeteorologen, Wetterberater, Unteroffiziere) veränderte sich seit 1995 nur geringfügig. Die Personalkosten des Militärischen Wetterdienstes stiegen von rd. 2,7 Mill. EUR im Jahr 2004 auf rd. 3,5 Mill. EUR im Jahr 2009 (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Kennzahlen des Militärischen Wetterdienstes							
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Veränderungen
	in Mill. EUR						in %
Personalkosten	2,7	2,7	2,8	2,9	3,3	3,5	+ 30
	Anzahl						
Mitarbeiter	65	65	68	65	66	66	+ 1,5

Quelle: RH

Die Wetterdienste im Einzelnen

Ab 2007 waren jeweils ein Militärmeteorologe oder Wetterberater sowie ein Unteroffizier als Teil einer multinationalen Wetterberatungszelle im Auslandseinsatz tätig. Dies verursachte zusätzliche Personalkosten (Einsatzgebühr, Gefahrenzulage etc.) von rd. 90.000 EUR pro Jahr.

14.2 Der RH stellte fest, dass sich der Personalstand des Militärischen Wetterdienstes seit dem Jahr 1995 kaum verändert hatte, die Personalkosten seit 2005 jedoch deutlich gestiegen waren (um rd. 30 %). Der RH vertrat daher die Ansicht, dass auch beim Militärischen Wetterdienst durch die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Wetterdiensten keine nennenswerten Einsparungs- bzw. Synergieeffekte im Personalbereich erzielt wurden.

14.3 *Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die dargestellten Kennzahlen des Militärischen Wetterdienstes aus dem Regelbetrieb im Inland (Inlandsbezüge) und den multinationalen Einsätzen (Auslandscinsatzgebühren) resultiert hätten.*

14.4 Der RH entgegnete, dass selbst bei einer Herausrechnung des Auslandseinsatzaufwandes keine bedeutenden Einsparungen verblieben.

Zusammenarbeit der Wetterdienste

15.1 (1) Im Jahr 1986 schlossen das für die ZAMG zuständige BMWF, das für die Austro Control GmbH zuständige BMVIT sowie das für den Militärischen Wetterdienst zuständige BMLVS ein Verwaltungsabkommen. Dieses verpflichtete die drei österreichischen Wetterdienste im Interesse eines möglichst ökonomischen und sparsamen Einsatzes von Budgetmitteln zur Koordination jener Angelegenheiten, die für die drei Wetterdienste zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge notwendig sind, z.B. Betrieb des Wetterradarnetzes oder Schulungen. Zur Koordination waren mindestens vierteljährliche Sitzungen abzuhalten, an denen die Leiter der drei Wetterdienste teilnahmen. Beschlüsse im Rahmen dieser Koordinationssitzungen, die insbesondere auf eine Vermeidung von Doppelgleisigkeiten hinwirken sollten, hatten einstimmig zu erfolgen. Zur Behandlung spezieller Fachprobleme konnten außerdem Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatten bereits 99 Koordinationssitzungen der Leiter der drei Wetterdienste stattgefunden. Im Rahmen dieser Koordinationssitzungen tauschten die Leiter Informationen über aktuelle Entwicklungen in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich aus. Beschlüsse, die gezielt auf einen Abbau identifizierter Doppelgleisigkeiten (z.B. im Personalbereich oder bei der technischen Infrastruktur) hingewirkt hätten, wurden nicht gefasst.

(2) Die Wetterdienste arbeiteten seit 2007 in der ständigen Arbeitsgruppe „IT-Infrastruktur“ zusammen, seit 2009 zusätzlich in den ständigen Arbeitsgruppen „Satellitenmeteorologie“ und „Radarmeteorologie“. Auch im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen erfolgte ein intensiver Informationsaustausch zwischen den drei Wetterdiensten. Das bewirkte ein abgestimmtes Vorgehen der Wetterdienste bei wichtigen Maßnahmen (z.B. Erneuerung des Wetterradarnetzes, Erweiterung und Aufrüstung der teilautomatischen Wettererfassungsstationen, Anschaffung einer Visualisierungssoftware).

Mehrfach schlossen die Wetterdienste untereinander Verträge betreffend die Übernahme bestimmter Aufgaben ab. Beispielsweise führte die Austro Control GmbH im Auftrag des Militärischen Wetterdienstes entgeltlich Radiosondenaufstiege in Innsbruck durch. Außerdem übernahm die Austro Control GmbH am Militärflughafen Linz/Hörsching ebenfalls gegen Entgelt die Flugwetterberatung der militärischen Einheiten.

Teilweise verzögerten sich gemeinsame Aktivitäten der drei Wetterdienste durch die erforderliche Klärung organisatorischer (z.B.: „Wer schafft gemeinsam genutzte Geräte an?“, „Wer wartet diese Geräte?“, „Wie erfolgt der Datenaustausch?“) und rechtlicher Fragen (z.B. „Wer trägt welche Kosten?“).

(3) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag ein Entwurf für eine Neufassung des Verwaltungsübereinkommens zwischen dem BMLVS, dem BMVIT und dem BMWF vor. Der Entwurf beinhaltete keine wesentlichen Änderungen des bisherigen Verwaltungsübereinkommens, beschrieb jedoch jene Themenbereiche, die einer besonderen Koordination bedurften, etwas genauer, z.B. betreffend das Basisstationsnetz, gemeinsam genutzte Software oder Aus- und Weiterbildung.

- 15.2 Der RH beurteilte den Informationsaustausch bei Koordinationssitzungen sowie die Abstimmung wichtiger Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppen der Wetterdienste als positive Maßnahme. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Koordinationssitzungen Managementressourcen in Anspruch nahmen und dass gemeinsame Aktivitäten mitunter durch die erforderliche Klärung organisatorischer und rechtlicher Fragen verzögert wurden.

Der RH kritisierte weiters, dass in den Koordinationssitzungen keine Beschlüsse gefasst wurden, die gezielt auf den Abbau von identifizierten Doppelgleisigkeiten hingewirkt hätten.

Zusammenarbeit der Wetterdienste

15.3 *In ihrer Stellungnahme vertrat die Austro Control GmbH die Auffassung, dass der Eindruck erweckt werde, die Koordination der Wetterdienste hätte bisher keinerlei Früchte getragen.*

15.4 Der RH entgegnete, dass er den im Rahmen von Koordinationssitzungen und Arbeitsgruppen erfolgten Informationsaustausch, auf dessen Basis bei wichtigen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen der Wetterdienste erreicht werden konnte, positiv hervorgehoben hat. Gleichzeitig musste er jedoch erneut darauf verweisen, dass in den Koordinationssitzungen kein Beschluss gefasst wurde, der gezielt auf den Abbau bestehender Doppelgleisigkeiten hingewirkt hätte.

Konkurrenzierung der Wetterdienste

16.1 Mit der ZAMG (teilrechtsfähiger Bereich) und der MeteoServe GmbH gab es ab dem Jahr 2006 in Österreich zwei zu 100 % im Bundeseigentum befindliche Einrichtungen, die als kommerzielle Anbieter von meteorologischen Dienstleistungen auftraten. Beide hatten z.B. Winterdienstprognosen oder die Betreuung von Freiluftveranstaltungen in ihrem Angebotsspektrum.

Zwischen den beiden Einrichtungen bestand ein Konkurrenzverhältnis, das nach Angabe der Austro Control GmbH auch einer intensiveren Zusammenarbeit mit der ZAMG im Wege stand. So setzte sich die Austro Control GmbH bei einer Ausschreibung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) über die Lieferung des Teilgewerks Meteorologie für deren Straßenwetterinformationssystem (SWIS) u.a. gegen die ebenfalls ein Angebot unterbreitende ZAMG durch. Seither versorgte die MeteoServe GmbH im Auftrag der Austro Control GmbH die ASFINAG mit Wetterprognosen für das gesamte hochrangige Straßennetz. Auch im niederrangigen Straßennetz verwendete die ASFINAG Wetterdaten der MeteoServe GmbH.¹¹

16.2 Der RH beurteilte kritisch, dass es mit der ZAMG in ihrer Teilrechtsfähigkeit und der MeteoServe GmbH seit 2006 zwei kommerzielle und zu 100 % in Bundeseigentum befindliche Anbieter von meteorologischen Dienstleistungen gab. Nach Ansicht des RH war das Marktangebot für meteorologische Dienstleistungen – insbesondere Wetterprognosen für Unternehmen bestimmter Branchen sowie für Behörden – aufgrund der zunehmenden Anzahl privater Wetterdienstleister in Österreich und Europa keineswegs derart gering, dass ein entsprechendes Angebot durch zwei (miteinander konkurrierende) Staatsbetriebe hätte sichergestellt werden müssen.

¹¹ Eine direkte Abwicklung des Auftrags durch die Austro Control GmbH scheiterte an deren hohen Personalkostenniveau.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem BMWF, das zwischen den beiden Unternehmen bestehende Konkurrenzverhältnis zu bereinigen. Eine solche Bereinigung würde auch die synergetische Zusammenarbeit zwischen der ZAMG und der Austro Control GmbH im hoheitsnahen Bereich erleichtern. Der RH hielt fest, dass ein derartiges Konkurrenzverhältnis bei einer schon früher erfolgten Zusammenlegung der Wetterdienste nicht eingetreten wäre.

In diesem Zusammenhang verwies der RH daher neuerlich auf seine früheren Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen zu den in Österreich bestehenden Wetterdiensten (Reihe Bund 2006/3, 2008/12 und 2009/4) und das noch mögliche Rationalisierungspotenzial aus der Umsetzung dieser Empfehlungen.

16.3 (1) *Die Austro Control GmbH und das BMWF wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass ihrer Ansicht nach keine gravierenden Überschneidungen zwischen der MeteoServe GmbH und dem teilrechtsfähigen Bereich der ZAMG bestünden. Es bestehe somit nur ein geringes Konkurrenzverhältnis zwischen den beiden Einrichtungen.*

(2) Nach Ansicht der Austro Control GmbH und des BMVIT war das (geringe) Konkurrenzverhältnis zwischen den beiden Einrichtungen eher positiv zu sehen, weil es Prozessoptimierungen und Effizienzsteigerungen anrege und dies letztlich dem Kunden zugute komme.

(3) Laut Stellungnahme des BMWF habe die Firmengeschichte der privaten Mitbewerber der letzten Jahre gezeigt, dass eine längerfristige Kontinuität in vielen Fällen nicht gegeben gewesen sei und es zu größeren Versorgungsschwierigkeiten gekommen sei.

16.4 (1) Der RH schloss sich den Auffassungen der Austro Control GmbH und des BMWF, wonach zwischen dem teilrechtsfähigen (kommerziellen) Bereich der ZAMG und der MeteoServe GmbH nur ein geringes Konkurrenzverhältnis bestünde, nicht an:

- Die mehrfache Überschneidung der Produktportfolios der beiden Einrichtungen (z.B. sowohl von der ZAMG als auch von der MeteoServe GmbH angebotene Winterdienstprognosen oder Betreuung von Freiluftveranstaltungen) deutete auf ein intensives Konkurrenzverhältnis hin. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausschreibung der ASFINAG, bei der sich die MeteoServe GmbH u.a. gegen die ZAMG, die ebenfalls ein Angebot unterbreitet hatte, durchsetzte. Nach Ansicht des RH bestätigte dieser Bieterwettbewerb das Konkurrenzverhältnis beider Einrichtungen.

Konkurrenzierung der Wetterdienste

- Weiters hielten die Leiter der Wetterdienste in einem gemeinsamen Bericht vom 24. November 2009 im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe (siehe TZ 21) selbst fest, dass sowohl die ZAMG in der Teilrechtsfähigkeit als auch die Austro Control GmbH durch eine 100 %ige Tochter (MeteoServe GmbH) in kommerziellen Aktivitäten außerhalb des hoheitlichen Auftrags aktiv seien und hier ein Konkurrenzverhältnis bestehe, welches sich negativ auf die Zusammenarbeit bei den gesetzlichen Aufgaben auswirken könne. Der RH betonte, dass diese Feststellung der Leiter der Wetterdienste sich mit seiner Kritik deckte, und damit gleichzeitig die Stellungnahme der Austro Control GmbH, von BMWF und BMVIT konterkarierte.

(2) Dem von der Austro Control GmbH und vom BMVIT vorgebrachten Argument, eine Konkurrenzbeziehung zwischen zwei im Alleineigentum des Bundes stehenden Einrichtungen sei aus gesamtwirtschaftlicher Sicht eher positiv zu werten, schloss sich der RH nicht an. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Bezuschussung der ZAMG durch öffentliche Mittel und die damit im Raum stehende und von der ZAMG nicht ausreichend verhinderte Quersubventionierung.

Außerdem verwies der RH auf die unvollständige interne Leistungsverrechnung und die steuerlichen Vergünstigungen (bislang keine Entrichtung von Kommunalsteuer und Körperschaftsteuer - siehe TZ 17) der ZAMG.

(3) Der RH wies darauf hin, dass das BMWF in seiner Stellungnahme für die von ihr angeführten größeren Versorgungsschwierigkeiten am Markt für kommerzielle Wetterdienstleistungen keine konkreten Beispiele anführte.

Umsetzung von Einsparungszielen

- 17.1 (1) Das durch die im Jahr 2002 geplante Gründung der MET-Austria GmbH erzielbare Einsparungspotenzial bei den Personalkosten wurde im zugrunde liegenden Businessplan für den Zeitraum 2003 bis 2011 mit rd. 35 Mill. EUR hewertet. Im Rahmen einer neuerlichen Schätzung im Jahr 2004 wurde dieser Wert durch eine interministerielle Arbeitsgruppe auf rd. 16,2 Mill. EUR korrigiert (siehe TZ 3). Der Businessplan sah Einsparungsmöglichkeiten vor allem im Abbau fachlicher und administrativer Doppelgleisigkeiten zwischen der ZAMG und dem Flugwetterdienst der Austro Control GmbH. Mögliche Einsparungen bei den Personalkosten des Militärischen Wetterdienstes blieben dabei außer Ansatz, weil das BMLVS 2004 verfassungsrechtliche Bedenken äußerte und angab, über keinen eigenen Wetterdienst zu verfügen, sondern nur den Luftstreitkräften meteorologisches Fachpersonal zur Verfügung zu stellen.



BMLVS BMVIT BMWF

Umsetzung von Einsparungszielen

Einsparungspotenzial durch Kooperation und
Koordination der drei Wetterdienste

Die zeitliche Verteilung der 2004 geschätzten Personalsynergien aus einer Zusammenlegung von ZAMG und Flugwetterdienst der Austro Control GmbH kann Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5:		Personalsynergien, lt. Schätzung aus 2004						
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in Mill. EUR							
Personalsynergien pro Jahr	0,2	1,0	1,5	1,9	2,2	2,6	3,1	3,7
Personalsynergien kumuliert	0,2	1,2	2,7	4,6	6,8	9,4	12,5	16,2

Quelle: RH

Bis zum Jahr 2009 waren somit Einsparungen im Personalbereich von rd. 9,4 Mill. EUR geplant.

Der im Jahr 2004 erfolgten Neuschätzung der Personalsynergien lag die in Tabelle 6 gezeigte Entwicklung des Personalstands der in der MET-Austria GmbH zusammengeführten ZAMG und der Abteilung Flugmeteorologie der Austro Control GmbH zugrunde.

Tabelle 6:		Personalstände der MET-Austria GmbH, lt. Planung aus 2004				
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	Anzahl					
Mitarbeiter	316	306	299	295	289	284

Quelle: RH

Demnach sollten von 2004 bis 2009 32 Mitarbeiter abgebaut werden.

(2) Die von 2004 bis 2009 tatsächlich eingetretene Entwicklung des Personalstands – zusammengefasst aus ZAMG, Flugwetterdienst der Austro Control GmbH und MeteoServe GmbH – ist in Tabelle 7 ersichtlich.

Umsetzung von Einsparungszielen

Tabelle 7: Tatsächlich eingetretene Personalstände						
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Mitarbeiter der:	Anzahl					
ZAMG	216	215	212	217	230	248
Abteilung Flugwetterdienst der Austro Control GmbH	96	87	83	82	74	73
MeteoServe GmbH	-	-	6	11	16	18
Gesamte Mitarbeiteranzahl	312	302	301	310	320	339

Quelle: RH

Statt der für den Fall einer Zusammenlegung geplanten Reduktion des Personalstands von 316 auf 284 Mitarbeiter bis zum Jahr 2009 stieg der Personalstand somit tatsächlich von 312 auf 339 Mitarbeiter (um rd. 9 %).¹²

(3) Die Personalkosten der ZAMG betragen im Jahr 2003 rd. 9,9 Mill. EUR, jene des Flugwetterdienstes der Austro Control GmbH rd. 9,6 Mill. EUR. Tabelle 8 zeigt die gegenüber dem (Basis-)Jahr 2003 erfolgten Erhöhungen (+) bzw. Verminderungen (-) der Personalkosten der ZAMG und des Flugwetterdienstes der Austria Control GmbH, sowie die gesamten Personalkosten der MeteoServe GmbH.

Tabelle 8: Personalmehr- bzw. -minderkosten gegenüber 2003							
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Summe
	in Mill. EUR						
ZAMG	0,2	0,8	1,0	1,3	2,5	3,6	9,4
Austria Control GmbH	0,6	0,6	0,5	0,8	0,2	- 0,3	2,4
MeteoServe GmbH	-	-	0,2	0,3	0,5	0,6	1,6
							13,4

Quelle: RH

¹² Einschließlich des Militärischen Wetterdienstes stieg die Gesamtmitarbeiteranzahl der Wetterdienste von 377 im Jahr 2004 auf 405 im Jahr 2009 an.



BMLVS BMVIT BMWF

Umsetzung von Einsparungszielen

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

Insgesamt fielen in den drei Wetterdiensten somit seit 2004 zusätzliche Personalkosten in Höhe von rd. 13,4 Mill. EUR an. Die Erhöhung war im Wesentlichen auf die planwidrig gestiegenen Personalstände (siehe oben Pkt. (2)) und auf die mangels Realisierung der MET-Austria GmbH nicht erfolgte Umstellung auf einen günstigeren Kollektivvertrag zurückzuführen.

- 17.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die im Jahr 2004 geplante Senkung des gemeinsamen Personalstands der ZAMG und der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH nicht erreicht wurde: Während die Planung von einer Senkung des gemeinsamen Personalstands von 2004 bis 2009 um rd. 10 % ausging, kam es – unter Einbeziehung der Mitarbeiter der 100 %igen Austro Control GmbH-Tochter MeteoServe GmbH – tatsächlich zu einer Zunahme des gemeinsamen Personalstands um rd. 9 %.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass aus den gestiegenen Personalständen sowie der nicht erfolgten Umstellung auf einen günstigeren Kollektivvertrag im Zeitraum 2004 bis 2009 zusätzliche Personalkosten in Höhe von insgesamt rd. 13,4 Mill. EUR resultierten. Von den bis 2011 geplanten Einsparungen bei den Personalkosten von rd. 16,2 Mill. EUR hätten bis zum Jahr 2009 rd. 9,4 Mill. EUR realisiert werden sollen. Der RH kritisierte, dass dieses Einsparungsziel bis zum Jahr 2009 um rd. 22,8 Mill. EUR (rd. 9,4 Mill. EUR + rd. 13,4 Mill. EUR) verfehlt wurde.

- 17.3 (1) *Laut Stellungnahme der Austro Control GmbH hätte eine sachgerechte Darstellung zwischen der Entwicklung der Personalkosten in hoheitsnahen Tätigkeitsbereichen (Austro Control GmbH, hoheitsnaher Bereich der ZAMG) und in kommerziellen Tätigkeitsbereichen (teilrechtsfähiger Bereich der ZAMG, MeteoServe GmbH) unterscheiden müssen.*

(2) *Der in den Berechnungen des RH zum Ausdruck kommende Ausbau der kommerziellen Tätigkeiten sei nach Ansicht der Austro Control GmbH positiv zu werten, weil das dadurch entstandene Steueraufkommen dem Bundesbudget zugute komme und außerdem aus aktuellen Umsatzzahlen ersichtlich sei, dass sowohl die MeteoServe GmbH als auch die ZAMG erfolgreich am Markt agierten.*

(3) *Die Austro Control GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der 2004 geplante Kollektivvertragswechsel im Bereich der Austro Control GmbH eine exorbitante Belastung durch Abfertigungsansprüche, Arbeitsgerichtsprozesse und Demotivation der Mitarbeiter zur Folge gehabt hätte. Aus diesem Grund seien die seinerzeit im Personalbereich identifizierten Einsparungspotenziale als höchst unsicher einzustufen.*

Umsetzung von Einsparungszielen

(4) Schließlich erachtete die Austro Control GmbH in ihrer Stellungnahme die vom RH festgestellte Verfehlung des 2004 ermittelten Einsparungsziels um rd. 22,8 Mill. EUR als viel zu hoch gegriffen. Insbesondere hätten die eingetretenen Personalkostensteigerungen bezüglich Inflation und Gehaltsvorrückungen bereinigt werden müssen.

17.4 (1) Der RH wies darauf hin, dass eine eindeutige Differenzierung zwischen dem hoheitsnahen und dem kommerziellen Bereich innerhalb der ZAMG nicht möglich war, weil diese selbst argumentierte, dass eine dazu notwendige Grundlage – ein Kostenrechnungssystem – fehlte, und dass auch in der Teilrechtsfähigkeit angestellte Mitarbeiter hoheitsnahe Aufgaben übernehmen müssten (siehe TZ 10). Außerdem wurden auch Teile der im teilrechtsfähigen Bereich der ZAMG angestellten Mitarbeiter in den Jahren 2007, 2008 und 2009 aus Bundesmitteln finanziert (siehe TZ 8).

(2) Weiters ist nach Ansicht des RH für die Beurteilung kommerzieller Aktivitäten nicht die Entwicklung der Umsätze, sondern vielmehr die Entwicklung der Gewinne bzw. die Entwicklung wertorientierter Kennzahlen (z.B. Economic Value Added) heranzuziehen. Aus dem in Tabelle 2 dargestellten Verlauf des Einnahmen-/Ausgabenüberschusses des teilrechtsfähigen Bereichs der ZAMG – mit einem Defizit von 1,2 Mill. EUR im Jahr 2009 – kann, insbesondere auch unter Berücksichtigung der in den Einnahmen enthaltenen Bundesmittel zur Durchführung interner Forschungsprojekte (siehe TZ 8), nicht auf eine erfolgreiche Marktstätigkeit geschlossen werden (siehe TZ 9).

Die Rechtfertigung eines Ausbaus kommerzieller Betätigungen von im Alleineigentum des Bundes stehenden Unternehmen mit dem durch einen solchen Ausbau zusätzlich generierten Steueraufkommen war für den RH ebenfalls nicht nachvollziehbar. Gestützt auf eine Rechtsauskunft des BMWF aus dem Jahr 1994 entrichtete die ZAMG nämlich weder Umsatz-, Kommunal- noch Körperschaftsteuer.

(3) Der RH hielt fest, dass der Schätzung des bis 2011 im Personalbereich realisierbaren Einsparungs- bzw. Synergiepotenzials intensive Erörterungen in den interministeriellen Arbeitsgruppen vorausgegangen waren. Diese betrafen insbesondere auch die aus der Anwendung des Gewerbekollektivvertrags anstelle des Kollektivvertrags der Austro Control GmbH resultierenden arbeitsrechtlichen Problemstellungen. Auch merkte der RH an, dass die Austro Control GmbH 2006 durch die Gründung der MeteoServe GmbH selbst die Kostensenkungspotenziale einer Ausgliederung gezeigt hat (siehe TZ 12, 13).

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

(4) Schließlich hielt der RH fest, dass die im Jahr 2004 durchgeführte Synergieschätzung keine explizite Berücksichtigung von Preisniveau-Steigerungen (Inflation) enthielt. Er ging deshalb davon aus, dass die in Tabelle 5 angeführten Einsparungspotenziale im betreffenden Jahr erzielt werden sollten.

Ministerratsvortrag

Zusammenlegung der Wetterdienste als Maßnahme der Verwaltungsreform

18 Im Ministerrat vom 15. September 2009 beschloss die Bundesregierung im Rahmen der Verwaltungsreform die Umsetzung von 32 vorrangigen Projekten. Davon betrafen zwölf Projekte den Themenbereich „Optimierung der Supportprozesse“. Eines dieser zwölf Projekte mit der Bezeichnung „Synergieeffekte bei den Wetterdiensten“ sollte überprüfen, ob und mit welchen Maßnahmen weitere Effizienzgewinne bei den drei österreichischen Wetterdiensten – u.a. auch durch organisatorische Vereinheitlichungen gleichartiger Tätigkeiten – möglich wären. Mit der Leitung dieses Projekts waren das BMLVS, das BMVIT und das BMWF betraut.

Die Bundesregierung beauftragte einen Bericht zum Stand der Teilprojekte des Themenbereichs „Optimierung der Supportprozesse“. Dieser wurde als Teil des Vortrags an den Ministerrat am 11. Mai 2010 vorgelegt.

Feststellung im Ministerratsvortrag zu bisher erzielten Einsparungen

19.1 Betreffend das Projekt „Synergieeffekte bei den Wetterdiensten“ enthielt der Ministerratsvortrag vom 11. Mai 2010 folgende Aussage: „Die drei Wetterdienste (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Austro Control GmbH und Militärischer Wetterdienst) werden das bestehende Verwaltungsübereinkommen analysieren, um es auf weitere Synergien anzupassen. Mögliche Einsparungen sind nach Ansicht der Wetterdienste in der Reduktion der Personalausgaben gegeben, wobei das vom RH identifizierte Potenzial 2011 erreicht werden wird.“

19.2 Vor dem Hintergrund der in TZ 17 dargestellten Entwicklung der Personalkosten der Wetterdienste – statt den im Jahr 2004 geplanten Einsparungen im Personalbereich von rd. 9,4 Mill. EUR bis 2009 fielen seither zusätzliche Personalkosten von rd. 13,4 Mill. EUR an – wies der RH darauf hin, dass die von der interministeriellen Arbeitsgruppe für den Fall einer Zusammenlegung der Wetterdienste identifizierten Einsparungspotenziale von rd. 16,2 Mill. EUR bis zum Jahr 2011 – entgegen der im Ministerratsvortrag enthaltenen Feststellung – nicht mehr erreicht werden können.

Ministerratsvortrag

Feststellung im
Ministerratsvortrag
zu künftigen Einspa-
rungspotenzialen

Interministerielle Arbeitsgruppe

- 20.1 Der Ministerratsvortrag vom 11. Mai 2010 enthielt weiters folgende Feststellung: „Entgegen den Empfehlungen des RH führt eine Zusammenlegung der drei Wetterdienste aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenstellungen zu keinen weiteren signifikanten Einsparungen.“

Grundlage dieser Feststellung waren die Ergebnisse einer vom BMWF geleiteten Arbeitsgruppe, in der auch das BMVIT, das BMLVS sowie die drei Wetterdienste vertreten waren. Der Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe lautete, bis Ende Mai 2010 zu prüfen, ob und mit welchen Maßnahmen weitere Synergieeffekte – unter anderem durch organisatorische Vereinheitlichungen gleichartiger Tätigkeiten – möglich wären.

Die Arbeitsgruppe tagte insgesamt drei Mal. Die erste Sitzung fand am 22. Oktober 2009 statt. Am 24. November 2009 schlossen die Leiter der drei Wetterdienste ihre Arbeiten an einem gemeinsamen Bericht ab (siehe TZ 21). In der Folge legte jeder der drei Leiter zusätzlich noch einen gesonderten Bericht vor (siehe TZ 22 und 23). Im Rahmen der letzten Arbeitsgruppensitzung am 31. Mai 2010 wurden die Berichte präsentiert und diskutiert.

- 20.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die im Ministerratsvortrag vom 11. Mai 2010 getroffene Feststellung zeitlich vor der Präsentation und Diskussion der Endergebnisse der Arbeitsgruppe am 31. Mai 2010 lag.

Gemeinsamer Bericht der Leiter der Wetterdienste

- 21.1 Der von den Leitern der drei Wetterdienste gemeinsam erstellte Bericht im Rahmen der Arbeitsgruppe umfasste 13 A4-Seiten und betonte die Verschiedenartigkeit der von diesen Organisationseinheiten zu erfüllenden Aufgaben: Die Austro Control GmbH versorge die zivile Luftfahrt, der Militärische Wetterdienst die Luft- und Landstreitkräfte und die ZAMG alle zivilen Bereiche mit Ausnahme der Luftfahrt mit Wetterprognosen. Weiters decke nur die ZAMG zusätzlich auch die Fachbereiche Klimatologie, Umweltmeteorologie und Geophysik ab.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben käme es zu keinen Überschneidungen bzw. Doppelgleisigkeiten, weil die Verantwortlichkeiten für den Betrieb der inländischen Wetterbeobachtungsinfrastruktur klar aufgeteilt seien und die erhobenen Wetterdaten untereinander ausgetauscht würden. Sofern es vereinzelt redundante Kapazitäten gäbe (z.B. Datenleitungen), erfolge dies aus Gründen der Ausfallsicherheit.

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

Seitens des Militärischen Wetterdienstes wurden außerdem sicherheitspolitische Bedenken gegen eine Zusammenlegung der Wetterdienste vorgebracht.

Andererseits wies der Bericht auch darauf hin, dass in folgenden Bereichen ein Potenzial für Verbesserungen bzw. eine vertiefte Zusammenarbeit bestand:

- verbesserte fachliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Analyse, der Diagnose, der Basiswettervorhersagen und des Nowcasting,¹³
- intensivere Inanspruchnahme der bereits bestehenden Arbeitsgruppen;
- verbesserte Abstimmung bei der Anschaffung von größeren Geräten mit langer Nutzungsdauer (z.B. Wetterradar, Radiosondensysteme, Wettererfassungsstationen);
- intensivere Nutzung der gemeinsamen Wetterbeobachtungsinfrastruktur im Zuge einer weiteren Automatisierung;
- gemeinsame Durchführung von Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Meteorologie;
- engere Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von fachlichen Statistiken und meteorologischen Auswertungen.

Schließlich merkte der Bericht an, dass sowohl die ZAMG in der Teilrechtsfähigkeit als auch die Austro Control GmbH über ihre 100 %ige Tochter MeteoServe GmbH außerhalb des hoheitsnahen Bereichs aktiv seien und hier ein Konkurrenzverhältnis bestehe. Dieses Konkurrenzverhältnis könne sich auch auf die Zusammenarbeit bei der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben negativ auswirken und Kooperationen (z.B. gemeinsame Entwicklungsprojekte)¹⁴ erschweren (siehe TZ 16).

Zwischen den sechs Außenstellen der Austro Control GmbH und den vier Außenstellen der ZAMG bestand keine systematische Zusammenarbeit, was die beiden Wetterdienste auf unterschiedliche Aufgabenstellungen der jeweiligen Außenstellen zurückführten.

¹³ Unter „Nowcasting“ versteht man Wettervorhersagen für die nächsten ein bis drei Stunden.

¹⁴ Ein gemeinsames Entwicklungsprojekt der ZAMG und der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH betraf verbesserte Warnungen bei Auftreten von Vulkanasche.

Ministerratsvortrag

21.2 Die Erhebungen des RH bestätigten, dass in den von den Leitern der Wetterdienste selbst in ihrem gemeinsamen Bericht angeführten Bereichen noch Optimierungspotenziale vorlagen. Er wies insb. darauf hin, dass aufgrund der verstärkten Automatisierung von Wetterbeobachtung und -prognose einer abgestimmten Beschaffung und Nutzung von Großgeräten und IT-Applikationen künftig eine zunehmende Bedeutung zukommen wird.

Gesonderte Berichte der Leiter der Wetterdienste

22.1 Die von den Leitern für ihre jeweiligen Organisationseinheiten gesondert verfassten Berichte sollten als Grundlage für die im Ministerratsvortrag zu treffende Feststellung bezüglich weiterer Synergie- bzw. Einsparpotenziale im Falle einer Zusammenlegung der drei Wetterdienste dienen.

Alle drei Berichte waren gleich aufgebaut und umfassten jeweils eine bis eineinhalb A4-Seiten. Im ersten Teil des Berichts schätzte jeder Wetterdienst jene Einsparungen, die er seiner Ansicht nach seit dem Jahr 1995 durch eine Kooperation mit den beiden anderen Wetterdiensten erzielt hatte. Für diese Schätzung ging jeder Wetterdienst von der Annahme aus, dass es keine anderen nationalen Wetterdienste gäbe und folglich jeder die komplette Infrastruktur (Wetterraddarsystem, Basiswettermessnetz etc.) mit erweitertem Personal für deren Bedienung vorhalten müsste.

So ging der Militärische Wetterdienst von der Annahme aus, dass er das seit jeher von der Austro Control GmbH betriebene Wetterraddarsystem¹⁵ selbst hätte anschaffen müssen und veranschlagte dafür Investitionskosten in Höhe von rd. 12,0 Mill. EUR. Analog unterstellte der Militärische Wetterdienst die Anschaffung des seit jeher von der ZAMG betriebenen Basiswettermessnetzes¹⁶ und setzte dafür Investitionskosten in Höhe von rd. 3,8 Mill. EUR an. Zusammen mit weiteren Investitionserfordernissen für Software, Radiosonden etc. sowie den über 15 Jahre kumulierten zusätzlichen Betriebskosten ermittelte der Militärische Wetterdienst eine Gesamtersparnis in Höhe von rd. 31,0 Mill. EUR.

¹⁵ Österreichweit sind vier Geräte im Einsatz: Patscherkofel, Zirbitzkogel, Salzburg und Schwechat.

¹⁶ Das Netz der ZAMG umfasst rd. 250 teilautomatische Wettererfassungsstationen (TAWES).

Einsparungspotenzial durch Kooperation und Koordination der drei Wetterdienste

Der Leiter der ZAMG verwies auf eine in analoger Weise ermittelte Gesamtersparnis von rd. 26,9 Mill. EUR und der Leiter der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH gab eine Gesamtersparnis von rd. 33,2 Mill. EUR an. Nach Ansicht der Leiter der drei Wetterdienste hätten diese somit durch die seit langem gepflegte intensive Zusammenarbeit insgesamt rd. 91,1 Mill. EUR eingespart.

- 22.2 Der RH wies darauf hin, dass die von den Wetterdiensten in ihren Berechnungen bisheriger Einsparungen verwendete Vergleichsbasis, bei der jeder Wetterdienst über ein eigenes Basiswettermessnetz, ein eigenes Wetterradarsystem, ein eigenes Wetterdatenarchiv etc. verfügt, weder 1995 noch davor der Realität entsprach.

Nach Ansicht des RH müsste eine Entscheidung über die Zusammenlegung der Wetterdienste auf einer Abschätzung künftig noch erzielbarer Einsparungs- und Synergiepotenziale basieren, nicht aber auf einer Abschätzung fiktiver und die Vergangenheit betreffenden Einsparungen.

Der RH hielt daher kritisch fest, dass die von den Leitern der drei Organisationseinheiten aufgestellten Berechnungen als Grundlage für eine Entscheidung über die Zusammenlegung der Wetterdienste ungeeignet waren.

- 22.3 *Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich der Militärische Wetterdienst bei seinen Berechnungen an entsprechenden Vorgaben des Arbeitsgruppenleiters orientiert habe.*

- 22.4 Der RH entgegnete, dass diese Vorgaben den Zweck einer Zusammenlegungsanalyse verkannten. Es geht nicht um die volle Ausstattung jedes Wetterdienstes für sich, sondern um die bestmögliche Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen.

- 23.1 Im zweiten Teil des von den Leitern der drei Wetterdienste gesondert erstellten Berichts gingen diese auf die in ihrem gemeinsamen Bericht identifizierten Potenziale für zukünftige Verbesserungen bzw. eine vertiefte Zusammenarbeit (siehe TZ 21) ein. Der Leiter des Militärischen Flugwetterdienstes führte diesbezüglich nur aus, dass sich durch eine engere Zusammenarbeit nur mehr geringe zusätzliche Einsparungen ergeben würden. Der Leiter der ZAMG schloss sich in seinem Bericht dieser Feststellung an. Er hielt jedoch gleichzeitig fest, dass durch eine bessere Abstimmung der Investitionsplanung ein insgesamt geringeres Investitionsvolumen realisierbar wäre. Einzig der Leiter der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH quantifizierte seine Aussagen,

indem er allein für seine Organisationseinheit ein zusätzliches jährliches Einsparungspotenzial von rd. 150.000 EUR bis rd. 200.000 EUR, welches sich aus einem reduzierten Personalaufwand und einem geringeren Investitionsvolumen zusammensetzte, angab. Eine detaillierte Herleitung dieses Einsparungspotenzials war dem Bericht des Leiters der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH nicht zu entnehmen.

- 23.2 (1) Der RH bemängelte, dass die Leiter der ZAMG bzw. des Militärischen Wetterdienstes auch im zweiten Teil ihrer gesonderten Berichte keine quantitativen Angaben über zukünftige Einsparungs- bzw. Synergiepotenziale machten. Weiters kritisierte der RH, dass der Leiter der Flugmeteorologie der Austro Control GmbH in seinem Bericht auf eine nachvollziehbare Herleitung des angegebenen Einsparungspotenzials verzichtete.

Angesichts der aufgezeigten Mängel der Arbeitsgruppenergebnisse empfahl der RH dem BMLVS, dem BMVIT sowie dem BMWF die Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Analyse hinsichtlich des durch eine Zusammenlegung der Wetterdienste noch realisierbaren Einsparungs- bzw. Synergiepotenzials. Um allfällige Interessenkonflikte auszuschließen, wäre eine solche Analyse durch externe Experten vorzunehmen.

(2) Zusammenfassend kam der RH zum Ergebnis, dass die Aussagen der Berichte der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Fragestellung „Synergieeffekte bei den Wetterdiensten“ auf mangelnden bzw. ungeeigneten Berechnungen und Grundannahmen beruhten.

Daher wiederholte der RH seine Empfehlung aus vorangegangenen Prüfungen (Reihe Bund 2006/3, 2008/12 und 2009/4) zur Zusammenlegung der nationalen Wetterdienste in Österreich.

- 23.3 (1) *In ihrer Stellungnahme vertrat die Austro Control GmbH die Ansicht, dass die Feststellung der Arbeitsgruppe, eine Zusammenlegung der drei Wetterdienste führe zu keinen weiteren signifikanten Einsparungen, eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung, die drei Wetterdienste nicht zusammenzulegen, dargestellt habe.*

(2) Das BMWF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die ZAMG und die Austro Control GmbH auf Empfehlung des RH noch im August 2010 eine entsprechende Studie bei einem Beratungsunternehmen in Auftrag gegeben hätten. Die im Oktober 2010 fertig gestellte Studie zeige ein nur mehr geringes Synergiepotenzial bei relativ hohen Zusammenlegungskosten.

Einsparungspotenzial durch Kooperation und
Koordination der drei Wetterdienste

(3) Das BMVIT verwies auf wesentliche Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2004. Insbesondere seien auf EU-Ebene mit den so genannten „Single European Sky“-Verordnungen harmonisierte Bestimmungen über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten – und somit auch des Flugwetterdienstes – erlassen worden. Nach Ansicht des BMVIT stünde eine Zusammenlegung der Wetterdienste in Widerspruch zu diesem Regelwerk.

23.4 (1) Entgegen der Stellungnahme der Austro Control GmbH erachtete der RH die von den Leitern der drei Wetterdienste erstellten Berichte weiterhin als ungeeignete Grundlage für die Entscheidung, die Wetterdienste nicht zusammenzulegen, weil diese auf mangelnden bzw. ungeeigneten Berechnungen und Grundannahmen aufbauen.

(2) Der RH wertete die Beauftragung einer Evaluierung des durch eine Zusammenlegung des Flugwetterdienstes der Austro Control GmbH mit der ZAMG erreichbaren Synergiepotenzials durch ein Beratungsunternehmen positiv.

Der RH wies jedoch auf folgende Punkte kritisch hin:

- Die Studie beschränkte sich in weiten Teilen auf eine Wiedergabe bereits vorliegender Informationen sowie der von den Wetterdienstleitern vertretenen Meinungen.
- Eine systematische Identifikation und monetäre Quantifizierung der aus einer Zusammenlegung resultierenden Einsparungs- bzw. Synergieeffekte fehlte in der Studie weitestgehend.

Angesichts dieser Kritikpunkte hält der RH daher seine Zusammenlegungsempfehlung aufrecht.

(3) Der RH vertrat die Ansicht, dass im Falle einer Zusammenlegung zwecks Vermeidung von Doppelarbeiten auf dem seinerzeitigen Gesetzesentwurf (siehe TZ 3) aufgebaut werden könnte. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen wären dabei zu berücksichtigen. Die „Single European Sky“-Verordnungen“ enthielten jedoch entgegen der Stellungnahme des BMVIT keine Vorgaben betreffend die organisatorische Eingliederung eines Flugwetterdienstes.

Geplante Ausgliederung der ZAMG

24.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung plante das BMWF die Umwandlung der ZAMG von einer teilrechtsfähigen Anstalt in eine vollrechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts. Dazu lag bereits ein entsprechender Gesetzesentwurf samt Erläuterungen vor. Die Vorbereitungen für diesen Gesetzesentwurf begannen schon Mitte 2008. Als Termin für die angestrebte Vollrechtsfähigkeit war der 1. Jänner 2011 vorgesehen.

(2) Der Gesetzesentwurf sah vor, dass die ZAMG zur Erfüllung ihrer hoheitsnahen Aufgaben künftig ein mehrjähriges Globalbudget erhält, dessen Höhe im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen der ZAMG und dem BMWF festzulegen war (für die Jahre 2012 und 2013 wären laut Gesetzesentwurf je rd. 17 Mill. EUR vorgesehen gewesen). Durch die über mehrere Jahre gesicherte Bundesfinanzierung sollte der ZAMG eine erhöhte Autonomie und Planungssicherheit zugestanden werden. Die Steuerung des hoheitsnahen Bereichs der ZAMG über Leistungsvereinbarungen sollte eine zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Zur Vermeidung von beihilferechtlich problematischen Quersubventionierungen sah der Gesetzesentwurf die Einrichtung eines kaufmännischen Rechnungswesens, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, vor. Bei der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte gegen Entgelt sollten die vom Bund bereitgestellte Infrastruktur sowie die übernommenen Personalkosten ihrem tatsächlichen Ausmaß entsprechend mit marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt werden. Der aus der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte erzielte Erfolg sollte in einem getrennten Rechnungskreis gesondert ausgewiesen werden.

(3) Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Gesetzesentwurf hielt der RH folgende Kritikpunkte in seiner Stellungnahme an das BMWF fest:¹⁷

- In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf fand sich unter der Rubrik „Alternativen“ nur der Hinweis „keine“. Vor dem Hintergrund der vom RH in der Vergangenheit mehrfach empfohlenen Zusammenlegung der drei Wetterdienste (siehe TZ 3) war dieser Hinweis nicht nachvollziehbar.

¹⁷ Die vollständige Stellungnahme des RH sowie weitere kritische Stellungnahmen (u.a. der Austro Control GmbH) zum Gesetzesentwurf können auf der Homepage des Parlaments eingesehen werden (http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00176/pmh.shtml, Zugriff am 18. April 2011).

- Gemäß Ausgliederungshandbuch des BMF sind Ausgliederungen ein wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsreform, deren Ziel u.a. eine Entlastung der öffentlichen Haushalte ist. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wiesen jedoch keine Entlastung des Bundeshaushalts aus, vielmehr waren für Gehaltserhöhungen sowie für die geplante Vergrößerung des Leistungsspektrums jährliche Zusatzkosten von mindestens rd. 230.000 EUR vorgesehen. Da die im Gesetzesentwurf formulierten Zielsetzungen (größere Autonomie, erhöhte Planungssicherheit) nach Ansicht des RH auch ohne Ausgliederung erreichbar wären, wurde diesen Zusatzkosten kein angemessener Nutzen gegenüber gestellt.
- Nach dem Gesetzesentwurf sollen Wetterwarnungen der ZAMG künftig als „amtliche Wetterwarnungen“, auf welche die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes¹⁸ und des Organhaftpflichtgesetzes¹⁹ anzuwenden sind, gelten. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf führen aus, dass die ZAMG über keinen eigenen Haftungsfonds verfügt und dass weiters kein Haftungsausschluss des Bundes, wie er sonst bei Ausgliederungen nicht unüblich ist, besteht. Der RH wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in den Erläuterungen mögliche finanzielle Folgen der aus diesen Regelungen resultierenden Haftung des Bundes weder angesprochen noch beziffert wurden.
- In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wurde nicht begründet, weshalb man die Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts wählte, obwohl das Ausgliederungshandbuch des BMF die Feststellung enthält, dass bei Ausgliederungen möglichst die privatrechtliche Organisationsform der Kapitalgesellschaft (insbesondere GmbH) gewählt werden sollte.
- Im Gesetzesentwurf wurde der ZAMG auf Arbeitgeberseite Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes²⁰ zuerkannt. Dabei handelte es sich um eine bloße Klarstellung, weil gemäß § 7 Arbeitsverfassungsgesetz juristische Personen des öffentlichen Rechts ohnehin ex lege kollektivvertragsfähig sind. Der RH wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei einer juristischen Person öffentlichen Rechts mangels gewinnabhängiger Entlohnung der Eigentümer bzw. Manager auf Arbeitgeberseite der Anreiz fehlen könnte, im Zuge von Kollektivvertragsverhandlungen mit Arbeitnehmervertretern auf eine moderate Entwicklung der Personalkosten hinzuwirken. Bei einer Ausgliederung der ZAMG in Form einer

¹⁸ BGBl. Nr. 20/1949 i.d.g.F.

¹⁹ BGBl. Nr. 181/1967 i.d.g.F.

²⁰ BGBl. Nr. 22/1974 i.d.g.F.

Geplante Ausgliederung der ZAMG

GmbH könnten hingegen bereits bestehende Kollektivverträge zur Anwendung kommen.

- Der Gesetzesentwurf sah keine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses der ZAMG vor. Daraus resultierte eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Wetterdiensten. Daher sollte nach Ansicht des RH in den Gesetzesentwurf eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses der ZAMG aufgenommen werden.
- Da es sich bei der ZAMG um eine wissensintensive Institution mit einer ausgeprägten und vom Bund finanzierten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit handelt, sollte in den Gesetzesentwurf nach Ansicht des RH eine Verpflichtung zur Aufstellung einer auf quantifizierbaren Indikatoren basierenden Wissensbilanz eingefügt werden.
- Mangels aussagekräftiger Controllinginstrumente (Kosten- und Leistungsrechnung, integriertes Unternehmensbudget, Mittelfristplanung) sowie eines detaillierten Businessplans betreffend die kommerziellen Aktivitäten einer ausgegliederten ZAMG konnten deren künftige Erfolgchancen am Markt nicht ausreichend abgeschätzt werden. Dieses Versäumnis wiegt nach Ansicht des RH umso schwerer, als der Gesetzesentwurf keine Aussagen enthielt, wie allfällige Verluste bei den kommerziellen Aktivitäten der ZAMG abzudecken wären, ohne dass es dabei zu beihilfenrechtlich unzulässigen Quersubventionen aus Bundesmitteln der ZAMG kommt.

24.2 Der RH anerkannte die mit der geplanten Ausgliederung verfolgte Zielsetzung einer wirtschaftlicheren und dem Beihilfenrecht der EU entsprechenden Steuerung der ZAMG.

Er empfahl jedoch dem BMWF, vor der Ausgliederung das Ergebnis einer betriebswirtschaftlich geeigneten Analyse hinsichtlich des durch eine Zusammenlegung der Wetterdienste realisierbaren Einsparungs- bzw. Synergiepotenzials abzuwarten (siehe TZ 23).

Außerdem wären vor einer allfälligen Ausgliederung der ZAMG jedenfalls die für eine effiziente Unternehmensführung erforderlichen Controllinginstrumente einzuführen und ein mehrjähriger Businessplan zur Abschätzung der Erfolgchancen der kommerziellen Aktivitäten der ZAMG zu erstellen.



BMLVS BMVIT BMWF

Geplante Ausgliederung der ZAMG

Einsparungspotenzial durch Kooperation und
Koordination der drei Wetterdienste

- 24.3 *In seiner Stellungnahme wies das BMWF darauf hin, dass die ZAMG ein langfristiges Unternehmenskonzept 2009 bis 2019 ausgearbeitet habe, welches die Grundlagen für einen jährlichen Arbeitsplan bildete und in ein Strategiekonzept mit einem Planungshorizont von fünf Jahren mündete.*
- 24.4 Der RH entgegnete dem BMWF, dass die ihm von der ZAMG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Strategiepläne keinen den Anforderungen der Praxis entsprechenden Businessplan zur Abschätzung der künftigen Erfolgchancen der kommerziellen Aktivitäten der ZAMG enthielten. Er beurteilte die von der ZAMG und vom BMWF für das Jahr 2011 angekündigte Einführung eines Controllings inkl. Kosten- und Leistungsrechnung positiv, wies jedoch darauf hin, dass er bereits 2006 eine entsprechende Empfehlung formuliert hatte.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLVS, BMVIT, BMWF

(1) Der RH hielt seine in früheren Prüfungen wiederholt formulierte Empfehlung einer Zusammenlegung der staatlichen Wetterdienste aufrecht. (TZ 16, 23)

(2) Die Ermittlung des durch eine Zusammenlegung der Wetterdienste erzielbaren Einsparungs- bzw. Synergiepotenzials wäre in betriebswirtschaftlich geeigneter Form – zur Vermeidung allfälliger Interessenkonflikte – durch externe Experten vorzunehmen. (TZ 23)

BMWF

(3) Vor der geplanten Ausgliederung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wäre das Ergebnis einer betriebswirtschaftlich geeigneten Analyse hinsichtlich des durch eine Zusammenlegung der Wetterdienste realisierbaren Einsparungs- bzw. Synergiepotenzials abzuwarten. (TZ 23, 24)

(4) Vor einer allfälligen Ausgliederung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sollten die für eine effiziente Unternehmensführung erforderlichen Controllinginstrumente eingeführt und ein mehrjähriger Businessplan zur Abschätzung der Erfolgchancen der kommerziellen Aktivitäten der Zentralanstalt erstellt werden. (TZ 24)

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

- (5) Die aus Bundesmitteln erfolgte Finanzierung von internen Forschungsprojekten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wäre zu beenden. (TZ 10)
- BMVIT, BMWF
- (6) Das zwischen der teilrechtsfähigen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und der MeteoServe Wetterdienst GmbH bestehende Konkurrenzverhältnis wäre zu bereinigen. (TZ 16)
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
- (7) Die geplante Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung wäre rasch umzusetzen. In der Folge wäre für eine darauf basierende und damit transparente Weiterverrechnung innerbetrieblicher Leistungen Sorge zu tragen. (TZ 10)
- (8) Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sollte geeignete Maßnahmen setzen, um künftig eine wirtschaftliche Führung ihrer kommerziellen Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu gewährleisten. Diese könnten auch eine erhebliche Reduktion des Leistungsspektrums der ZAMG außerhalb der hoheitsnahen Kernaufgaben beinhalten. (TZ 9)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck



BMLVS BMVIT BMWF

ANHANG
Entscheidungsträger

Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dkfm. Helmuth HAMMINGER
(28. Juli 1999 bis 16. Juni 2004)

Gaston GLOCK
(seit 30. September 2004)

Stellvertreter des Vorsitzenden

Dr. Kurt WANIEK
(22. November 2000 bis 16. Juni 2004)

Vagn SOERENSEN
(30. September 2004 bis 12. April 2006)

Lukas LICHTNER-HOYER
(8. Juni 2006 bis 29. August 2007)

Dr. Leopold SPECHT
(seit 6. Dezember 2007)

Geschäftsführung

Dr. Christoph BAUBIN
(1. März 2000 bis 31. Dezember 2008)

Mag. Johann ZEMSKY
(seit 1. Jänner 1999)

Dr. Ludwig Heinz SOMMERBAUER
(seit 1. Jänner 2009)



BMLVS BMVIT BMWF

ANHANG
Entscheidungsträger

MeteoServe Wetterdienst GmbH

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Alexander SAUTER
(seit 1. Jänner 2006)

Gernot WALDSAM, Msc, MBA
(seit 1. Jänner 2006)



Bericht des Rechnungshofes

**Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität
bei den Landespolizeikommanden;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 146

BMI

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei
den Landespolizeikommanden; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG 147

Prüfungsablauf und -gegenstand 149

Einrichtung, Organisation 150

Statistik 151

Personal 152

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen 155

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

BMI	Bundesministerium für Inneres
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden; Follow-up-Überprüfung

Das BMI setzte von den Empfehlungen des RH zu den Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil um. Weiterhin offen ist die Umsetzung der Empfehlung des RH, ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen einzuführen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (Einsatzgruppen) bei den Landespolizeikommanden war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMI zugesagt hatte. (TZ 1)

Organisation Wien

Die Empfehlung des RH, kurze Informationswege der Einsatzgruppe Wien zum operativen Leiter des Landeskriminalamtes in Wien sicherzustellen, wurde durch eine Organisationsänderung umgesetzt. (TZ 2)

Temporäre Sondereinheit in Niederösterreich

Die Empfehlung des RH, die temporäre Sondereinheit in Niederösterreich aufzulösen und die Einsatzgruppe zu verstärken, wurde umgesetzt. Von den 17 Beamten der temporären Sondereinheit wurden neun der Einsatzgruppe zugewiesen. (TZ 3)

Kurzfassung**Tätigkeitsnachweis**

Die Empfehlung des RH, die Einsatzgruppen in den Bundesländern von der Führung zusätzlicher Aufzeichnungen zu entbinden, wurde durch den Wegfall der Aufzeichnungspflichten ab dem Jahr 2008 umgesetzt. (TZ 4)

Berichtswesen

Die Empfehlung des RH zur Definition und Erfassung von aussagekräftigen Daten für Statistikzwecke wurde vom BMI teilweise umgesetzt. Es bestand zwar bereits ein abgestimmtes bundesweites Berichtswesen, die vollständige Vergleichbarkeit der Länderdaten war jedoch noch nicht gegeben. Es bestanden unterschiedliche Definitionen hinsichtlich der Zählung der Streifen. Das BMI und die Einsatzgruppen – mit Ausnahme von Wien – definierten Streifen aus ressourcentechnischer Sicht (pro Einsatz zwei Beamte). Wien zählte unabhängig vom tatsächlichen Kräfteinsatz die Anzahl der Einsätze und meldete diese als Anzahl der Streifen. (TZ 5)

Aus- und Fortbildung

Die Empfehlung des RH, ein an die Erfordernisse der Einsatzgruppen angepasstes Einsatztraining zu erstellen, war teilweise umgesetzt. Ein Entwurf für ein spezifisches Training war bereits erstellt worden, der entsprechende Erlass und die Implementierung waren aber noch ausständig. (TZ 6)

Ausrüstung

Die Empfehlung des RH, die Nachrüstung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und einiger Einsatzfahrzeuge rasch durchzuführen, war teilweise umgesetzt worden. Bei der Einsatzgruppe Niederösterreich bestand noch ein offener Bedarf an Induktionshörern, die für verdeckte Einsätze benötigt werden. (TZ 7)

Dienstzuteilungen

Der Empfehlung des RH, ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen einzurichten, wobei die besonderen Anforde-

Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden; Follow-up-Überprüfung

rungen sowie die spezifischen Erschwernisse und Gefährdungen der Einsatzgruppen abzugelten wären, entsprach das BMI nicht. (TZ 8)

Kenndaten betreffend die Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden ¹		
	2008	2009
durchschnittlicher Personalstand	Anzahl	
in Kärnten	15	15
in Niederösterreich	20	24
in Steiermark	21	21
in Wien	76	77
	in 1.000 EUR	
Zuteilungsgebühren	299,11	312,90
	Anzahl	
Festnahmen	1.631	1.770
Anzeigen	2.772	2.364

¹ Die Kenndaten beziehen sich auf die für die Gebarungsüberprüfung (Reihe Bund 2008/12) ausgewählten vier Bundesländer.

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2010 beim BMI, bei der Bundespolizeidirektion Wien und beim Landespolizeikommando Niederösterreich die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung betreffend Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (Einsatzgruppen) in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien abgegeben hatte und deren Verwirklichung von den überprüften Stellen zugesagt wurde. Der in der Reihe Bund 2008/12 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand beim BMI nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2009/14 veröffentlicht.

Zu dem im Jänner 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMI im März 2011 Stellung. Die Bundespolizeidirektion Wien gab keine eigene Stellungnahme ab, sondern verwies auf die Stellungnahme des BMI. Das Landespolizeikommando Niederösterreich übermittelte

im April 2011 seine Stellungnahme. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Einrichtung, Organisation

Organisation Wien

- 2.1 Der RH hatte dem Landespolizeikommando für Wien in seinem Vorbericht empfohlen, zur Aufrechterhaltung der bisherigen Qualität der Einsatzplanung der Einsatzgruppe Wien besonderes Augenmerk auf kurze Informationswege zum operativen Leiter des Landeskriminalamtes zu legen.

Ursache war, dass die Einsatzgruppe in Wien direkt dem Leiter des übergeordneten Landespolizeikommandos unterstellt war, während die Einsatzgruppen in den anderen Bundesländern in den jeweiligen Landeskriminalämtern als Assistenzbereich eingerichtet waren, was kürzere Informationswege zur Folge hatte.

Das BMI hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass nach der Reform des Landeskriminalamtes Wien die Einsatzgruppe – wie in den anderen Bundesländern – als Assistenzbereich eingerichtet wurde und damit ein integrierter Organisationsteil des Landeskriminalamtes in Wien sei. Die kurzen Informationswege zum operativen Leiter des Landeskriminalamtes Wien seien daher nunmehr gegeben.

Der RH stellte nunmehr fest, dass aufgrund der geänderten Organisation die Möglichkeit kurzer Informationswege zum operativen Leiter des Landeskriminalamtes bestehen.

- 2.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Temporäre Sondereinheit in Niederösterreich

- 3.1 Der RH hatte dem Landespolizeikommando für Niederösterreich in seinem Vorbericht empfohlen, die temporäre Sondereinheit – die parallel zur Einsatzgruppe eingerichtet war – aufzulösen und allenfalls die Einsatzgruppe personell zu verstärken.

Das BMI hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, die Aufgaben der temporären Sondereinheit würden hinkünftig im erforderlichen Ausmaß durch die Einsatzgruppe wahrgenommen werden und die temporäre Sonderorganisation laufe als eigenständiger Organisationsteil aus.

Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßekriminalität bei den Landespolizeikommanden; Follow-up-Überprüfung

Der RH stellte nunmehr fest, dass die temporäre Sondereinheit per 1. September 2009 aufgelöst wurde. Von den damaligen insgesamt 17 Beamten wurden neun Beamte der Einsatzgruppe zugewiesen.

3.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Statistik

Tätigkeitsnachweis

4.1 Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht empfohlen, die Einsatzgruppen Kärnten, Niederösterreich und Steiermark von der Führung zusätzlicher Aufzeichnungen für einen Tätigkeitsnachweis aus dem Bereich der ehemaligen Bundesgendarmerie zu entbinden.

Das BMI teilte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mit, dass durch die Einführung des Projektes „Leistungskennzahlen“ die regional unterschiedlich geführten Aufzeichnungen über die Tätigkeiten bzw. Leistungen einheitlich genormt werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass mit Erlass vom 18. Dezember 2007 die Richtlinien zur Erstellung des Tätigkeitsnachweises abgeändert wurden. Aus dem ehemaligen Tätigkeitsnachweis der Bundesgendarmerie waren nur mehr jene Daten, die für den jährlich zu erstellenden Sicherheitsbericht des BMI benötigt wurden, weiter zu erfassen. Die Verpflichtung zur Führung zusätzlicher Aufzeichnungen entfiel ab 1. Jänner 2008.

4.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Berichtswesen

5.1 Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht empfohlen, zu definieren, welche Daten für Statistikzwecke aussagekräftig und notwendig sind und in Folge deren Erfassung zu veranlassen.

Das BMI hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die Zählweise der Streifen neu geregelt worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Einsatzgruppen die Daten für die monatliche Einsatzgruppen-Statistik gemäß den in einem Erlass geregelten Vorgaben an das BMI meldeten. Das BMI führte die Daten in einer bundesweiten Jahresstatistik zusammen, die den Einsatzgruppen für Vergleichszwecke zur Verfügung gestellt wurde.

Hinsichtlich der Zählweise der Streifen bestanden unterschiedliche Definitionen. Das BMI und die Einsatzgruppen – mit Ausnahme von

Statistik

Wien – definierten Streifen aus ressourcentechnischer Sicht (pro Einsatz zwei Beamte): Ein Einsatz mit acht Beamten schlug sich daher bspw. in der Statistik mit vier Streifen nieder. Wien zählte unabhängig vom tatsächlichen Kräfteinsatz die Anzahl der Einsätze und meldet diese als Anzahl der Streifen.

- 5.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Der RH empfahl, in Zukunft die Vergleichbarkeit aller Daten durch einheitliche Zählweise zu gewährleisten.
- 5.3 *Das BMI verwies in seiner Stellungnahme auf die Einführung der Elektronischen Dienstdokumentation (EDD). Nach einem mehrmonatigen Zeitraum für die Überprüfung der Datenvalidität wird spätestens mit Ende 2011 eine Vergleichbarkeit der Länderdaten gewährleistet sein.*

Personal

Aus- und Fortbildung

- 6.1 Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht empfohlen, ein an die Erfordernisse der Einsatzgruppen angepasstes Einsatztraining zu erstellen, um dadurch einen bundesweit einheitlichen Ausbildungsstand bei allen Einsatzgruppen sicherzustellen.

Das BMI teilte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mit, die 2009 eingeleitete Adaptierung der Einsatztrainingsvorschriften stehe vor dem Abschluss. Durch die Adaptierung würde gewährleistet werden, dass die Bedürfnisse der Einsatzgruppen Berücksichtigung fänden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass ein Entwurf eines auf die Bedürfnisse der Einsatzgruppen-Einsatzkräfte zugeschnittenen Einsatztrainings zwar vorlag, dieser sich jedoch zur Zeit der Einschau an Ort und Stelle erst in Begutachtung bei den Landespolizeikommanden befand.

- 6.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Der RH empfahl, die Vorschrift für ein auf die Einsatzgruppen zugeschnittenes Einsatztraining rasch in Kraft zu setzen.

**Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßekriminalität bei
den Landespolizeikommanden; Follow-up-Überprüfung**

Ausrüstung

- 7.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht allen überprüften Landespolizeikommanden – davon insbesondere Wien – empfohlen, die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände rasch nachzurüsten, um die Sicherheit der eingesetzten Exekutivbeamten nicht zu gefährden. Weiters war die entsprechende Ausstattung einiger Einsatzfahrzeuge zu veranlassen.

Das BMI teilte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mit, die Einsatzgruppen wären mittlerweile umfassend mit Navigationsgeräten und Digitalkameras ausgestattet worden. Die Vollausrüstung mit BOS-Funkgeräten, Kripogarnituren und weiterem Zubehör bei der Einsatzgruppe Wien wäre ebenfalls abgeschlossen worden, allfällige Nachjustierungen bezüglich technischer Anpassungen würden laufend erfolgen. Die restlichen Einsatzgruppen würden je nach Umstellungsfortschritt in den Bundesländern in die Auslieferung der BOS-Funkgeräte miteinbezogen werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass – abgesehen von regelmäßig auftretenden notwendigen Reparatur- und Modernisierungsmaßnahmen – nur mehr bei der Einsatzgruppe Niederösterreich ein noch offener Bedarf an für verdeckte Einsätze benötigten Induktionshörern bestand.

- 7.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Der RH empfahl dem BMI, darauf zu achten, dass der Ausrüstungsstand aller Einsatzgruppen in Zukunft auf gleichem technischen Standard gehalten wird und Ersatzinvestitionen bei Bedarf laufend getätigt werden.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMI wurden mit 11. Jänner 2011 zehn der insgesamt 15 angeforderten Induktionshörer übergeben. Die restliche Stückzahl wurde in die Beschaffungsplanung des Jahres 2011 aufgenommen. Das Landespolizeikommando Niederösterreich bestätigte in seiner Stellungnahme die Zuweisung von zehn Induktionshörern an die Einsatzgruppe.*

Dienstzuteilungen

- 8.1 Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht empfohlen, für die Einsatzgruppen ein flexibles Bedarfsverwendungssystem unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – insbesondere des § 41, der erleichterte Versetzungs- und Verwendungsänderungen für bestimmte Bereiche vorsieht – einzurichten. Als Ausgleich zu den Einsparungen bei den Dienstzuteilungsgebühren sollten die besonderen Anforderungen sowie die spezifischen Erschwernisse und Gefährdungen der Einsatzgruppen abgegolten werden.

Das BMI teilte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mit, es hätte bereits Überlegungen zu den langfristigen Dienstzuteilungen angestellt. Diese

Personal

Thematik betreffe auch andere Bereiche im BMI und das BMI strebe auch weiterhin eine Lösung dieser Problematik an.

Der RH stellte nunmehr fest, dass jedoch noch keine Ergebnisse für konkrete Umsetzungsschritte vorlagen.

- 8.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Der RH wiederholte seine Empfehlung, ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen einzurichten, wobei die besonderen Anforderungen sowie die spezifischen Erschwernisse und Gefährdungen der Einsatzgruppen als Ausgleich zu den Einsparungen bei den Dienstzuteilungsgebühren abzugelten wären.
- 8.3 *Das BMI verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass die empfohlene Einbeziehung der Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßensriminalität bei den Landespolizeikommanden in das flexible Bedarfsverwendungssystem des § 41 BDG 1979 und der damit erleichterten Versetzungs- und Verwendungsänderungen einen Teil eines Verhandlungspaketes mit dem Bundeskanzleramt darstelle. Diese Verhandlungen wären jedoch noch am Beginn, weshalb ein Ende bzw. Ergebnis (von der Entscheidung des Bundeskanzleramtes abhängig) noch nicht absehbar sei.*

Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden; Follow-up-Überprüfung**Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen**

9 Der RH stellte fest, dass von den sieben überprüften Empfehlungen des Vorberichtes drei umgesetzt wurden, drei teilweise und eine nicht. Er hob die folgenden Empfehlungen an das BMI hervor:

(1) Die Vergleichbarkeit aller Daten wäre durch einheitliche Zählweise der Streifen zu gewährleisten. (TZ 5)

(2) Die Vorschrift für ein auf die Einsatzgruppen zugeschnittenes Einsatztraining wäre rasch in Kraft zu setzen. (TZ 6)

(3) Es wäre darauf zu achten, dass der Ausrüstungsstand aller Einsatzgruppen in Zukunft auf gleichem technischen Standard gehalten wird und Ersatzinvestitionen bei Bedarf laufend getätigt werden. (TZ 7)

(4) Ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen wäre einzurichten, wobei die besonderen Anforderungen sowie die spezifischen Erschwernisse und Gefährdungen der Einsatzgruppen als Ausgleich zu den Einsparungen bei den Dienstzuteilungsgebühren abzugelten wären. (TZ 8)





Bericht des Rechnungshofes

**Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 160

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Inneres
JustizBMI
BMJGeldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 161

Prüfungsablauf und -gegenstand _____ 165

Fehlende Standardisierung bei Abschöpfungsermittlungen _____ 166

Internationale Zusammenarbeit im Rahmen der
Geldwäschebekämpfung _____ 166

Berichterstattung über Abschöpfungsermittlungen _____ 167

Verrechnung der Abschöpfungsbeträge _____ 168

Aus- und Weiterbildung _____ 168

Auswertung beim Landesgericht für Strafsachen Wien _____ 170

Arbeitsabläufe und Arbeitsweisen _____ 173

Steuerung _____ 174

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____ 177

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FATF	Financial Action Task Force
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IKDA	Integrierte Kriminalpolizeiliche Datenanwendung
IPOS	Integriertes Polizeiliches Sicherheitssystem
IT	Informationstechnologie
Nr.	Nummer
PAD	Protokollier-, Anzeigen- und Datensystem
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VJ	Verfahrensautomation Justiz
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich der Bundesministerien für

Inneres

Justiz

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung

Das BMI und das BMJ setzten von den neun überprüften Empfehlungen des RH zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil um. Defizite bestanden sowohl beim BMI als auch beim BMJ weiterhin im Bereich der IT-Vernetzung und der ressortübergreifenden Weiterbildung. Das BMJ hatte überdies noch kein Controllingssystem aufgebaut und verfügte daher auch über keine steuerungsrelevanten Kennzahlen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung das BMI und das BMJ zugesagt hatten. (TZ 1)

Fehlende Standardisierung bei Abschöpfungsermittlungen

Die Empfehlung, im Bereich der Vermögensabschöpfung nach Analyse des operativen Verfahrensablaufs eine Standardisierung der Erhebungsmethoden und -prozesse sowie die Dokumentation von Erhebungsergebnissen vorzunehmen, setzte das BMI um. Es stellte im BMI-Intranet standardisierte Erhebungsmethoden und -prozesse für die Vermögensabschöpfung zur Verfügung. Es standen damit Basis- und Fachinformationen zu den Erhebungsmethoden und -prozessen sowie zur Dokumentation von Erhebungsergebnissen auch bei Vermögensabschöpfungen zur Verfügung. (TZ 2)

Kurzfassung**Internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Geldwäschebekämpfung**

Durch anlassbezogene bi- und multilaterale Kooperationen sowie regelmäßige Teilnahme an internationalen Sitzungen setzte das BMI die Empfehlung, die Schaffung internationaler Bekämpfungsstrukturen zu fördern und zu diesem Zweck internationale Kooperationen einzugehen, um. Die zentrale österreichische Geldwäschestelle ist Mitglied der Egmont-Gruppe, der weltweiten Vereinigung der Geldwäschemeldestellen. (TZ 3)

Berichterstattung über Abschöpfungsermittlungen

Die Empfehlung an das BMI, eine einheitliche und vollständige Berichterstattung aller Abschöpfungsfälle durch alle nachgeordneten Dienststellen sicherzustellen und darauf aufbauend entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen, war umgesetzt. Abschöpfungsrelevante Fälle werden seit Ende 2008 in der EDV-Applikation „Protokollier-, Anzeigen- und Datensystem“ einheitlich erfasst. Weiters richtete das BMI zur Optimierung der Vermögensabschöpfung zwei Probetriebe ein; in Wien eine eigenständige Vermögensabschöpfungseinheit, in Oberösterreich werden Finanzermittlungen zu Vermögensabschöpfungen im jeweiligen Ermittlungsbereich – etwa Betrug oder Diebstahl – durchgeführt. (TZ 4)

Verrechnung der Abschöpfungsbeträge

Das BMJ richtete eine neue Voranschlags-Post „Abschöpfung der Bereicherung“ ein, und setzte damit die Empfehlung, Abschöpfungen gesondert von Geld- und Ordnungsstrafen zu verrechnen, um. (TZ 5)

Aus- und Weiterbildung

Die Empfehlung an das BMI, zur Sicherstellung einer einheitlichen und qualifizierten Ausbildung zum Finanz- und Wirtschaftsermittler das 2002 erstellte Ausbildungskonzept für die Zentralstelle und die Landeskriminalämter zu überarbeiten und umzusetzen, war verwirklicht. In den Jahren 2008 und 2010 wurden entsprechende vierwöchige Seminare abgehalten. (TZ 6)

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up=Überprüfung

Das BMI und das BMJ setzten die Empfehlung, gemeinsame ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung durchzuführen, teilweise um. Es gab keine von den Ressorts koordinierte ressortübergreifende Weiterbildung in diesem Bereich. Die durchgeführten Veranstaltungen und die Akquirierung von Vortragenden beruhten auf Eigeninitiative der jeweiligen Bereiche. Seminare mit gemischtem Teilnehmerkreis und Vortragenden des BMI und BMJ fanden nicht statt. (TZ 7)

Auswertung beim Landesgericht für Strafsachen Wien

Das BMJ setzte die Empfehlung, für eine gesicherte Datengrundlage von Abschöpfungen zu sorgen und darauf aufbauend entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen, teilweise um. Abschöpfungsrelevante Daten konnten nunmehr anhand der Voranschlags-Post „Abschöpfung der Bereicherung“ und der in der Verfahrensautomation Justiz erfassten Urteilsdaten ermittelt werden. Die Berechnung steuerungsrelevanter Kennzahlen – wie z.B. Abschöpfungsentscheidungen und durchschnittliche Abschöpfungsbeträge – erforderte einen aufwändigen händischen Manipulationsaufwand. (TZ 8)

Der RH wertete im Zuge seiner Überprüfung selbst die Kontenblätter bzw. -daten beim Landesgericht für Strafsachen Wien aus. Bei 405 Abschöpfungsfällen im Jahr 2009 wurden 338.225 EUR abgeschöpft, im Schnitt sind das 835 EUR pro Fall. Österreichweit betrug der Durchschnitt rd. 1.377 EUR. (TZ 8)

Arbeitsabläufe und Arbeitsweisen

Das BMI und BMJ richteten einen elektronischen Rechtsverkehr ein, und setzten dadurch die Empfehlung, eine ressortübergreifende IT-Vernetzung vorzunehmen, teilweise um. Das Bundeskriminalamt war allerdings in den elektronischen Rechtsverkehr nicht eingebunden. Weiters bestand keine IT-Vernetzung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft zur elektronischen Aktenübermittlung. (TZ 9)

Kurzfassung**Steuerung**

Das BMI setzte die Empfehlung, ein Controllingssystem zur Beurteilung der Zielerreichung aufzubauen und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen, teilweise um. Es erweiterte im Bereich der Geldwäsche die bestehenden Analysemöglichkeiten und richtete für den Bereich der Vermögensabschöpfung eine Datenbank mit Auswertungsmöglichkeiten ein. Auswertungen und Abweichungsanalysen zur Überwachung strategischer Zielvorgaben bzw. für die Führungsunterstützung aufbereitete Entscheidungsalternativen bestanden allerdings nicht.

Das BMJ setzte diese Empfehlung nicht um. Automatisch verfügbare Kennzahlen zu Controlling- und Steuerungszwecken, die eine Auskunft über die Zielerreichung ermöglichen, gab es nicht. (TZ 10)



BMI BMJ

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung

Kenndaten zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung					
Rechtsgrundlagen					
Geldwäschebekämpfung	§ 165 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.g.F.				
Vermögensabschöpfung	§§ 20 bis 20c Strafgesetzbuch (Verfall)				
	2006	2007	2008	2009	2010
Geldwäschebekämpfung	Anzahl				
Personalstand der Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung im Bundeskriminalamt ¹	10 ²	11 ²	11 ²	12 ²	10 ²
Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen	692	1.084	1.059	1.385	2.289
Strafanzeigen österreichweit	183	229	274	254	582
Strafanzeigen durch die Zentralstelle zur Geldwäschebekämpfung im BMI	121	88	69	66	68
Gerichtliche Verurteilungen	10	18	17	11	24
Vermögensabschöpfung					
Personalstand im Bundeskriminalamt ¹	5	4	4 ³	5 ³	5 ³
Abschöpfungsfälle im Bundeskriminalamt	44	41	47	60	62
Tatsächliche Abschöpfungsentscheidungen durch das Landesgericht für Strafsachen Wien	304	228	321	405	449
	in EUR				
Auf Basis dieser Entscheidungen abgeschöpfte Beträge	385.066	223.253	397.259	338.225	372.018

¹ jeweils mit 1. Jänner des betreffenden Jahres

² davon waren zwei Exekutivbedienstete als Polizeiattaché ins Ausland entsandt; ein Exekutivbediensteter war seit 2006, ein weiterer mit Juni 2009 einer Sonderkommission zur Dienstverrichtung zugewiesen

³ davon waren seit Mai 2008 zwei Exekutivbedienstete Sonderkommissionen bzw. einem Joint Investigation Team zur Dienstverrichtung zugewiesen

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im November und Dezember 2010 beim BMI und BMJ die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung das BMI und das BMJ zugesagt hatten. Der in der Reihe Bund 2008/12 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2009/14 veröffentlicht.

Zu dem im Jänner 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMI im April 2011 und das BMJ im Mai 2011 Stellung. Der RH verzichtete gegenüber dem BMI auf eine Gegenäußerung. Seine Gegenäußerung an das BMJ erstattete er im Juni 2011.

Fehlende Standardisierung bei Abschöpfungsermittlungen

- 2.1 Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht empfohlen, nach Analyse des operativen Verfahrensablaufes die Erhebungsmethoden und -prozesse sowie die Dokumentation von Erhebungsergebnissen zu standardisieren.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI mitgeteilt, dass es im Kriminalistischen Leitfaden standardisierte Ermittlungsmethoden und Erhebungsprozesse für die Vermögensabschöpfung eingearbeitet habe.

Der RH stellte nunmehr fest, dass der Bereich Abschöpfung der Bereicherung im Kriminalistischen Leitfaden über das BMI-Intranet abgefragt werden konnte. Es standen damit Basis- und Fachinformationen zu den Erhebungsmethoden und -prozessen sowie zur Dokumentation von Erhebungsergebnissen auch im Bereich der Vermögensabschöpfung zur Verfügung. Der Inhalt war von einem Team, dem Mitarbeiter aus unterschiedlichen Ebenen angehörten, erarbeitet worden.

- 2.2 Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Geldwäschebekämpfung

- 3.1 Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht empfohlen, die Schaffung internationaler Bekämpfungsstrukturen zu fördern und zu diesem Zweck internationale Kooperationen einzugehen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI mitgeteilt, dass die zentrale österreichische Geldwäschemeldestelle Mitglied der Egmont-Gruppe¹ sei und regelmäßig an den Egmontsitzungen teilnehme. Weiters nehme man an FATF²-Typologysitzungen und an AWF-Sustrans³ teil. Zudem sei ein Antrag zwecks Teilnahme am FIU.net⁴ eingebracht worden.

¹ weltweite Vereinigung der Geldwäschemeldestellen

² Financial Action Task Force

³ Analysis Working File – Suspicious Transactions, bei EUROPOL eingerichtet

⁴ Netzwerk der Geldwäschemeldestellen der Mitgliedsstaaten



Internationale Zusammenarbeit im
Rahmen der Geldwäschebekämpfung

BMI BMJ

Geldwäschebekämpfung und Vermögens-
abschöpfung; Follow-up-Überprüfung

Der RH stellte nunmehr fest, dass bei Geldwäscheverdachtsfällen mit einem ausländischen Anknüpfungspunkt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen ausländischen Geldwäschemeldestelle erfolgte. Bei besonders großen Verdachtsfällen wurden kriminalpolizeiliche Informationen unmittelbar bei Arbeitstreffen zwischen Vertretern der Geldwäschemeldestelle, der Polizei und den zuständigen Justizbehörden ausgetauscht.

Über diese anlassbezogenen bi- und multilateralen Kooperationen hinausgehend nahm ein Vertreter der österreichischen Geldwäschemeldestelle regelmäßig an internationalen Arbeitsgruppensitzungen (z.B. Egmont-Gruppe) teil.

3.2 Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Berichterstattung über Abschöpfungs- ermittlungen

4.1 Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht empfohlen, eine einheitliche und vollständige Berichterstattung aller Abschöpfungsfälle durch alle nachgeordneten Dienststellen sicherzustellen und darauf aufbauend entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI mitgeteilt, dass für den Bereich der Vermögensabschöpfung mit Jahresbeginn 2009 die Erfassung aller relevanten Daten zu den Finanzermittlungen in der EDV-Applikation Protokollier-, Anzeigen- und Datensystem (PAD) begonnen wurde. Erste Ergebnisse würden erst evaluiert werden, so dass noch keine Trends erkannt werden können.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMI mittels Erlasses vom Dezember 2008 die Datenerfassung für abschöpfungsrelevante Fälle in der EDV-Applikation PAD regelte. Dadurch war eine einheitliche Berichterstattung sichergestellt (siehe auch TZ 10).

Zur Optimierung der Vermögensabschöpfung führte das BMI ab März 2010 bei den Landeskriminalämtern Wien und Oberösterreich zwei Probetriebe durch. In Wien wird das Modell einer eigenständigen Vermögensabschöpfungseinheit erprobt. In Oberösterreich werden Finanzermittlungen zu Vermögensabschöpfungen im jeweiligen Ermittlungsbereich (Betrug, Diebstahl, etc.) durchgeführt. Nach Abschluss dieser beiden Probetriebe werde eine Evaluierung erfolgen, um das für den Aufbau einer Struktur der Vermögensabschöpfung in den Landeskriminalämtern geeignete Modell zu identifizieren.

4.2 Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Verrechnung der Abschöpfungsbeträge

- 5.1 Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht empfohlen, Abschöpfungen gesondert von Geld- und Ordnungsstrafen zu verrechnen, um einen Überblick über die abgeschöpften Gelder zu gewinnen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMJ mitgeteilt, dass im Jahr 2008 eine eigene Voranschlags-Post 2/13204-8851.901 „Abschöpfung der Bereicherung“ eingerichtet worden war und die bisherigen Einnahmen umgebucht werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass für die gesonderte Verrechnung von Abschöpfungen ab Juni 2008 eine eigene Voranschlags-Post eingerichtet worden war.

- 5.2 Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Aus- und Weiterbildung

- 6.1 Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht empfohlen, zur Sicherstellung einer einheitlichen und qualifizierten Ausbildung zum Finanz- und Wirtschaftsermittler das 2002 erstellte Ausbildungskonzept für die Zentralstelle und die Landeskriminalämter zu überarbeiten und umzusetzen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI mitgeteilt, dass ein Konzept für die Ausbildung von Finanz- und Wirtschaftsermittlern vorliege und 2008 bereits umgesetzt werde. Gemeinsam mit Deutschland werde im Rahmen eines EU-Projekts an der Erarbeitung eines Seminars zum Thema Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfungen zur Ausbildung von Finanzermittlern gearbeitet.

Der RH stellte nunmehr fest, dass seit 2008 ein vierwöchiges Seminar zur Ausbildung von Finanz- und Wirtschaftsermittlern angeboten wird. Das Konzept des Jahres 2002 sah eine acht- bis zehnwöchige Ausbildung vor. Entsprechende Veranstaltungen fanden in den Jahren 2008 und 2010 statt.

- 6.2 Die Empfehlung, das Konzept zur Ausbildung zum Finanz- und Wirtschaftsermittler zu überarbeiten und umzusetzen, wurde vom BMI umgesetzt. Im Hinblick darauf, dass das Konzept des Jahres 2002 eine acht- bis zehnwöchige Ausbildung vorsah, empfahl der RH zu evaluieren, ob mit der derzeitigen Kursdauer von vier Wochen die gesetzten Ziele erreicht werden. Falls erforderlich, sollten entsprechende Änderungen vorgenommen werden.

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung

6.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde in der 2. Jahreshälfte 2011 ein Evaluierungsprozess stattfinden und erforderlichenfalls die Kursdauer verlängert. Eine Verlängerung der Kursdauer würde in die Kursplanung 2012 einfließen.*

7.1 Der RH hatte dem BMI und dem BMJ in seinem Vorbericht die Durchführung gemeinsamer ressortübergreifender Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung empfohlen. Neben bewusstseinsbildenden Effekten könnte dadurch ein ausreichendes Verständnis für den jeweils anderen Aufgabenbereich gewährleistet werden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI mitgeteilt, dass im Jahr 2009 bereits die ersten gemeinsamen Veranstaltungen stattgefunden hätten. Im Bereich der Geldwäschebekämpfung werde ein dreitägiges Seminar für Sicherheitsdienststellen abgehalten, bei dem Vertreter der Justiz als Vortragende eingebunden wären. Seitens des Referates für Vermögensabschöpfung würden zu Schulungsveranstaltungen für Finanzermittler auch Vertreter der Justiz eingeladen. Für September 2009 wären Informationsveranstaltungen des Referates für Vermögensabschöpfung bei der Staatsanwaltschaft Wien konkret in Aussicht genommen.

Das BMJ hatte mitgeteilt, dass die Empfehlung der ressortübergreifenden Weiterbildung dem Fortbildungsbeirat zugeleitet und bei der nächsten Fortbildungsbeiratsklausur im Oktober 2009 diskutiert werde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Bereich des BMI die Geldwäschemeldestelle und das Referat für Vermögensabschöpfung Schulungen für Sachbearbeiter der Landeskriminalämter, an denen sich auch Staatsanwälte als Vortragende beteiligten, veranstalteten.

Das BMJ führte im Zeitraum 2008 bis November 2010 keine ressortübergreifenden Weiterbildungsveranstaltungen hinsichtlich Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung durch. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz veranstaltete einen Lehrgang „Wirtschaftsstrafrecht für Praktiker mit Praktikern“, bei dem Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Niederösterreich zum Thema ressortübergreifende Zusammenarbeit vortrugen.

Dem Protokollauszug betreffend die Klausur des Fortbildungsbeirats im Oktober 2009 konnte der RH keine Befassung mit dem Thema der Weiterbildung – weder justizintern noch ressortübergreifend – im Bereich der Geldwäsche und Vermögensabschöpfung entnehmen.

Aus- und Weiterbildung

Es gab keine von den Ressorts koordinierte ressortübergreifende Weiterbildung im Bereich der Geldwäsche und Vermögensabschöpfung. Die durchgeführten Veranstaltungen und die Akquirierung von Vortragenden beruhten auf Eigeninitiative der jeweiligen Bereiche. Seminare mit gemischtem Teilnehmerkreis und Vortragenden des BMI und BMJ fanden nicht statt.

7.2 Die Empfehlung, ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen, wurde vom BMI und BMJ teilweise umgesetzt. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, gemeinsame ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung durchzuführen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMI würden die bereits begonnenen Ressortgespräche zur Erreichung einer gemeinsamen koordinierten Fortbildung zwischen BMI und BMJ erweitert und vertieft. Die vollständige Umsetzung der Empfehlung des RH werde auch im Hinblick darauf erreicht, dass sich ein Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Umsetzung der 3. und 4. Geldwäscherichtlinie und des Strafrechtskompetenzpakets 2010 sowie der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 ergeben habe.*

Laut Stellungnahme des BMJ werde im Rahmen des Forums der StaatsanwältInnen im Juni 2011 ein Tag der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften gewidmet. Dabei solle in Anwesenheit von Vertretern der Justiz und der Polizei u.a. das Thema „Die Zusammenarbeit bei vermögensrechtlichen Anordnungen“ näher behandelt werden.

Auswertung beim Landesgericht für Strafsachen Wien

8.1 Der RH hatte dem BMJ in seinem Vorbericht empfohlen, für eine gesicherte Datengrundlage von Abschöpfungen zu sorgen und darauf aufbauend entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMJ mitgeteilt, dass eine bereits eingesetzte Arbeitsgruppe für eine Verbesserung der Datengrundlage über Abschöpfungen sorgen werde. Ergänzend wurde darauf verwiesen, dass zukünftig Strafkarten von den Gerichten an das Strafregisteramt elektronisch übermittelt werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass es seit Ende Juni 2010 in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zwei Datenfelder für die Abschöpfung der Bereicherung gab, die mit Teilen von Urteilsdaten (Betrag und Beschreibung) befüllt werden (siehe auch TZ 10).



Auswertung beim Landesgericht
für Strafsachen Wien

BMI BMJ

Geldwäschebekämpfung und Vermögens-
abschöpfung; Follow-up-Überprüfung

Seit Juni 2008 wurden Abschöpfungen auf der eigenen Voranschlags-Post 2/13204-8851.901 „Abschöpfung der Bereicherung“ verrechnet. Eine Auswertung war allerdings erst nach händischer Bereinigung des Kontos um die Wertersätze nach dem Finanzstrafgesetz möglich. Ferner ließ die Anzahl der Buchungen keinen Rückschluss auf die Anzahl der Abschöpfungsentscheidungen zu.

Das BMJ hatte daher weiterhin keine Kenntnis über die Anzahl der Abschöpfungsentscheidungen und die durchschnittlich abgeschöpften Beträge. Der RH wertete beim Landesgericht für Strafsachen in Wien für die Jahre 2008 bis 2010 die einzelnen Kontenblätter der Kassabücher bzw. ab April 2010 die Kontendaten aus der Haushaltsverrechnung des Bundes (HV-SAP) aus.

Fallzahlen und Abschöpfungsbeträge beim Landesgericht für Strafsachen Wien

	2006	2007	2008	2009	2010
	Anzahl				
Abschöpfungsfälle	304	228	321	405	449
	in EUR				
Abschöpfungsbeträge ¹	385.066	223.253	397.259	338.225	372.018
Durchschnittliche Abschöpfungs- summe pro Fall	1.267	979	1.238	835	829

¹ Beträge verteilen sich auf mehrere Jahre, weil die Fälle nicht immer im selben Jahr abgeschlossen wurden.

Quellen: Landesgericht für Strafsachen Wien, RH

Darüber hinaus wertete der RH für das Jahr 2009 österreichweit die Fallzahlen und Abschöpfungsbeträge aus und errechnete, dass im Schnitt rd. 1.377 EUR pro Fall abgeschöpft worden war.

Die vom BMJ eingesetzte Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Datengrundlagen der Kriminaljustizstatistiken befasste sich nicht mit Geldwäsche oder Vermögensabschöpfung.

- 8.2 Die Empfehlung wurde teilweise – hinsichtlich der Schaffung einer gesicherten Datengrundlage – umgesetzt. Der RH empfahl jedoch dem BMJ, geeignete Maßnahmen zu treffen, um steuerrelevante Kennzahlen – wie z.B. Abschöpfungsentscheidungen und durchschnittliche Abschöpfungsbeträge – ohne aufwändigen händischen Manipulationsaufwand ermitteln zu können. Seine an das BMJ gerichtete Empfehlung, entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen, hielt er weiterhin aufrecht.

Auswertung beim Landesgericht für Strafsachen Wien

- 8.3 *Laut Stellungnahme des BMJ bedürfte eine einfachere Abrufbarkeit einzelner Abschöpfungsentscheidungen oder durchschnittlicher Abschöpfungsbeträge, die eine Einsicht in Gerichtsakten und den damit verbundenen manipulativen Aufwand vermeiden würde, einer grundsätzlichen Umgestaltung des Systems der Zuständigkeit der dezentral eingerichteten Gerichte und der gerichtlichen Aktenführung. Eine lückenlose Berichterstattung an das BMJ wäre mit einem erheblichen manipulativen Aufwand für die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie das BMJ verbunden.*

Steuerungsmaßnahmen seien in Form des Erlasses über die verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen und praktische Probleme ihrer Handhabung vom 11. September 2009 sowie der materiellrechtlichen Bestimmungen des mit 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen strafrechtlichen Kompetenzpakets bereits gesetzt worden. Weitere Steuerungsmaßnahmen wie die Festlegung von Kennzahlen, mit denen zu erreichende Ziele – z.B. die Anzahl von Abschöpfungsentscheidungen oder durchschnittlich abzuschöpfende Beträge – vorgegeben werden, seien mit der in Art. 87 B-VG verankerten Unabhängigkeit der Rechtsprechung und mit der im Strafverfahren zu beachtenden Verpflichtung zur Objektivität und zur Gesetz- und Verhältnismäßigkeit wohl nicht vereinbar.

- 8.4 Der RH hielt fest, dass er die Fallzahlen und Abschöpfungsbeträge beim Landesgericht für Strafsachen Wien ohne Einsichtnahme in Gerichtsakten ermittelte. Für den RH war es auch nicht nachvollziehbar, dass zur Ermittlung von Kennzahlen das System der Gerichtszuständigkeit bzw. die Aktenführung zu ändern oder eine lückenlose Berichterstattung einzuführen wäre. Nach Ansicht des RH wären vor allem Maßnahmen im EDV-technischen Bereich notwendig, um aussagekräftige Kennzahlen ermitteln zu können.

Die Ermittlung von Kennzahlen und Setzung von Steuerungsmaßnahmen stellt für den RH keinen Eingriff in die unabhängige Rechtsprechung und in die Verpflichtung zur Objektivität sowie in die Gesetz- und Verhältnismäßigkeit dar, sondern dient dazu festzustellen, ob die vom Gesetzgeber gesetzten Ziele erreicht werden. Mit der rechtlichen Möglichkeit zur Abschöpfung bzw. des Verfalls von Vermögenswerten wird vielmehr der Versuch unternommen, Verbrechen mit erheblicher Bereicherungswirkung im Rahmen der Mittel- und Schwerekriminalität entgegenzutreten.

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung**Arbeitsabläufe und Arbeitsweisen**

- 9.1 Der RH hatte dem BMI und dem BMJ in seinem Vorbericht empfohlen, sich IT-mäßig zu vernetzen, weil ressortübergreifende Informationsschienen zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und ermittelnden Dienststellen des BMI fehlten.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI mitgeteilt, dass mit der im Aufbau befindlichen IT-Lösung IPOS (Integriertes Polizeiliches Sicherheitssystem) und der in Aussicht genommenen IKDA (Integrierte Kriminalpolizeiliche Datenanwendung) der erforderliche Informationsfluss gewährleistet werden könne.

Das BMJ hatte diesbezüglich mitgeteilt, dass die IT-Vernetzung von BMI und BMJ für ressortübergreifende Informationsschienen seit 1. Jänner 2008 eingerichtet sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass seit 31. Dezember 2007 der elektronische Rechtsverkehr zwischen Polizei (mit Ausnahme des Bundeskriminalamtes) und Staatsanwaltschaft eingerichtet war, der einen wechselseitigen Datenaustausch (Berichte, Anordnungen, etc.) ermöglichte.⁵ Eine IT-Vernetzung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft zur elektronischen Aktenübermittlung und Kommunikation bestand jedoch nicht.

Die IT-Lösung IKDA sollte die kriminalpolizeiliche Aktenbearbeitung und -verwaltung des Bundeskriminalamtes unterstützen sowie die elektronische Aktenübermittlung zwischen Bundeskriminalamt und nachgeordneten Dienststellen ermöglichen. Diese vom BMI als Teil des Gesamtprojektes IPOS angedachte IT-Lösung befand sich zur Zeit der Gebarungüberprüfung jedoch erst in der Vorbereitungsphase.

Die bundesweit von den Polizeidienststellen zur Aktenbearbeitung genutzte EDV-Applikation PAD und die damit verbundene Möglichkeit zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs stand im Bundeskriminalamt nicht zur Verfügung.

- 9.2 Die Empfehlung wurde von BMI und BMJ teilweise umgesetzt. Der RH hielt an der im Vorbericht abgegebenen Empfehlung fest, sich IT-mäßig zu vernetzen und auch das Bundeskriminalamt in den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft einzubinden.

⁵ siehe auch Reihe Bund 2010/3 (Staatsanwaltschaft Wien)

Arbeitsabläufe und Arbeitsweisen

- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMI erfolge die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden im Wesentlichen auf dem Aktenweg. Dies treffe insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt, den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu. In dringenden Fällen erfolge dies jedoch auch per FAX. Durch eine IT-mäßige Vernetzung könnte allerdings die Effizienz verbessert werden. Derzeit stellten die unterschiedlichen Netzsysteme im Bundeskriminalamt und bei den Landeskriminalämtern ein Hindernis dar; an einer Vernetzung (IPOS/IKDA) werde jedoch gearbeitet.*

Laut Stellungnahme des BMJ diene die VJ als verbindendes Glied zwischen den Staatsanwaltschaften und den Gerichten. Aufgrund des wechselseitigen Zugriffs auf die jeweiligen Verfahrensdaten und der steigenden Zahl der in der VJ gespeicherten elektronischen Akteninhalte relativiere sich der Bedarf nach IT-Kommunikation im engeren Sinn zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten.

- 9.4 Der RH entgegnete dem BMJ, dass eine ressortübergreifende IT-mäßige Vernetzung zwischen den ermittelnden Dienststellen des BMI und den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten zu einer Verbesserung der Effizienz bei der Strafverfolgung führen könnte, wie dies auch das BMI in seiner Stellungnahme mitteilte.

Steuerung

- 10.1 Der RH stellte in seinem Vorbericht fest, dass weder das BMI noch das BMJ über ein Controllingsystem verfügten, das wesentliche Leistungskennzahlen wie Abschöpfungsermittlungen, -entscheidungen und -beträge sowie Geldwäscheurteilungen umfassend erfasste. Der RH hatte daher dem BMI und dem BMJ empfohlen, ein entsprechendes Controllingsystem aufzubauen. Dieses sollte über gesicherte Grundlagen zur Beurteilung verfügen, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen wären.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI mitgeteilt, dass das im Bereich der Geldwäschebekämpfung bestehende Analysetool um zusätzliche Auswertungspunkte erweitert worden sei und demnach eine Prüfung der gesetzten Ziele möglich sein werde. Erstmals werde im Jahre 2010 das verbesserte Zahlenmaterial dargestellt werden. Für den Bereich der Vermögensabschöpfung sei mit Jahresbeginn 2009 die Erfassung relevanter Daten zu Finanzermittlungen im PAD begonnen worden. Ziel sei es, Kennzahlen für den Umfang von Vermögens- und Finanzermittlungen zu erhalten.

Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung

Das BMJ hatte diesbezüglich mitgeteilt, dass es dem Vorschlag auf Einrichtung eines effektiven Controllingsystems positiv gegenüber stehe. Eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Datengrundlagen der Kriminaljustizstatistiken sei eingesetzt worden. Darüber hinaus forderte das BMJ die Oberstaatsanwaltschaften und die Korruptionsstaatsanwaltschaft mit Erlass vom 11. September 2009 auf, über die „verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen und praktischer Probleme ihrer Handhabung“ zu berichten. Aufgrund dieser Berichte sollte Ende 2009 die weitere Vorgangsweise festgelegt werden.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im BMI das bei der Geldwäschemeldestelle bestehende Analysetool zusätzliche Auswertungspunkte vorsah. Für den Bereich der Vermögensabschöpfung richtete das BMI eine Datenbank ein, in der sämtliche abschöpfungsrelevanten Fälle in Österreich über die EDV-Applikation PAD erfasst und in der Datenbank abgelegt werden. Seit Mitte 2010 werden abschöpfungsrelevante Daten (z.B. hinsichtlich Anzahl der Fälle, Betrag und Delikten) statistisch ausgewertet. Es gab keine Auswertungen und Abweichungsanalysen zur Überwachung strategischer Zielvorgaben bzw. für die Führungsunterstützung aufbereitete Entscheidungsalternativen.

Die Oberstaatsanwaltschaften und die Korruptionsstaatsanwaltschaft berichteten aufgrund eines Erlasses des BMJ über die in ihren Sprengeln gesammelten Erfahrungen und Probleme bei der Abschöpfung der Bereicherung sowie über die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei. Aufgrund des schwerfällig zu handhabenden Systems der Abschöpfung initiierte das BMJ im Jahr 2010 ein „strafrechtliches Kompetenzpaket“, um unter anderem den Verfall von Vermögenswerten neu zu regeln. Die entsprechenden Bestimmungen traten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Weiters gab es seit Ende Juni 2010 in der VJ zwei Datenfelder für die Abschöpfung der Bereicherung, die mit Teilen von Urteilsdaten (Betrag und Beschreibung) befüllt werden. Automatisch verfügbare Kennzahlen zu Controlling- und Steuerungszwecken, die eine Auskunft über die Zielerreichung ermöglichen, gab es nicht. Das BMJ setzte keine darüber hinausgehenden Controlling- oder Steuerungsmaßnahmen.

- 10.2** Die Empfehlung wurde vom BMI teilweise und vom BMJ nicht umgesetzt. Der RH hielt an der im Vorbericht abgegebenen Empfehlung fest, ein Controllingsystem aufzubauen, das wesentliche Leistungskennzahlen wie Abschöpfungsermittlungen, -entscheidungen und -beträge sowie Geldwäscheverurteilungen umfassend erfasst.

Steuerung

- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien die bestehenden Analysemöglichkeiten im Bereich der Geldwäschebekämpfung erweitert worden. Für den Bereich der Ermittlungen zur Vermögensabschöpfung sei eine Datenbank mit Auswertungsmöglichkeiten eingerichtet worden. Diese Datei werde derzeit befüllt. Durch Gegenüberstellung der Daten können Aussagen getroffen werden, inwieweit Ausbildungsdefizite, fehlende Aufträge der Staatsanwaltschaft, Ost-West-Gefälle, Stadt-Land-Unterschiede oder ähnliches bestehen.*

Laut Stellungnahme des BMJ sei die Erfassung der Abschöpfungsentscheidungen und der Verurteilungen wegen Geldwäsche in der VJ gewährleistet. Aus dem Haushaltsverrechnungssystem sei ersichtlich, wann bei der entsprechenden Voranschlagspost welche Beträge verbucht worden seien. Die Errichtung eines darüber hinausgehenden eigenständigen Controllingsystems zur Erfassung sämtlicher Abschöpfungsermittlungen, -entscheidungen und -beträge sowie von Geldwäscheverurteilungen würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, der durch den erzielbaren Nutzen nicht zu rechtfertigen wäre.

- 10.4 Der RH hielt fest, dass eine bloße Erlassung und Verbuchung von Abschöpfungsentscheidungen und -beträgen keinen gesamthaftern Überblick ermöglichen.

Ein funktionierendes Controlling und entsprechende Kennzahlen sollen dem Zweck dienen, zu überprüfen, ob die von der Gesetzgebung bzw. die vom BMJ gesetzten Ziele bei der Vermögensabschöpfung erreicht werden.



Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

- 11 Von den insgesamt neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts betrafen drei das BMI und das BMJ, vier nur das BMI und zwei nur das BMJ. Der RH stellte fest, dass fünf Empfehlungen umgesetzt wurden, drei teilweise. Eine Empfehlung, die an beide Bundesministerien adressiert war, wurde vom BMI teilweise und vom BMJ nicht umgesetzt. Er hob folgende Empfehlungen hervor:

BMI und BMJ

(1) Es sollten gemeinsame ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung durchgeführt werden. (TZ 7)

(2) Um über ressortübergreifende Informationsschienen zwischen Staatsanwaltschaften, Gerichten und ermittelnden Dienststellen zu verfügen, wären BMI und BMJ IT-mäßig zu vernetzen. Es sollte auch das Bundeskriminalamt in den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft eingebunden werden. (TZ 9)

(3) Ein Controllingssystem, das wesentliche Leistungskennzahlen wie z.B. Abschöpfungsermittlungen, -entscheidungen und -beträge sowie Geldwäscheurteilungen umfassend erfassen sollte, wäre aufzubauen. (TZ 10)

BMI

(4) Im Hinblick darauf, dass das Konzept zur Ausbildung zum Finanz- und Wirtschaftsermittler des Jahres 2002 eine acht- bis zehnwöchige Ausbildung vorsah, wäre zu evaluieren, ob mit der derzeitigen Kursdauer von vier Wochen die gesetzten Ziele erreicht werden. Falls erforderlich sollten entsprechende Änderungen vorgenommen werden. (TZ 6)

BMJ

(5) Es wären geeignete Maßnahmen zu treffen, um steuerungsrelevante Kennzahlen – wie z.B. Abschöpfungsentscheidungen und durchschnittliche Abschöpfungsbeträge – ohne aufwändigen händischen Manipulationsaufwand ermitteln zu können. (TZ 8)

(6) Aufbauend auf der gesicherten Datengrundlage von Abschöpfungen wären entsprechende Ziele vorzugeben und Steuerungsmaßnahmen zu setzen. (TZ 8)





Bericht des Rechnungshofes

**Wiener Hafen, GmbH & Co KG;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	182
Abkürzungsverzeichnis	183
Glossar	184

BMVIT

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie

Wiener Hafen, GmbH & Co KG; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG	185
Prüfungsablauf und -gegenstand	189
Unternehmen	189
Abwicklung der Förderungen	190
Strategie und Mittelfristige Planung	195
Investitionsrechnungen	197
Besondere Vertragsbestimmungen	200
Qualität der Leistungsverzeichnisse	201
Planung und Örtliche Bauaufsicht	202
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	204
ANHANG	
Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung	207

Abbildungen



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unternehmensstruktur	190
Abbildung 2: Über- bzw. Unterdeckung der Aufwendungen des Projekts „Hafentoranlage Freudenau“ durch die Förderung	192
Abbildung 3: Vergleich der Zinssätze	194

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
EBIT	earnings before interest and taxes
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
m ²	Quadratmeter
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
PKW	Personenkraftwagen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WHG	Wiener Hafn, GmbH & Co KG

Glossar



Glossar

Hafentoranlage Freudenuau

Ein Bauwerk zum Schließen der Hafeneinfahrt, das insbesondere aus den Bauteilen Hafentor, Pumpwerk sowie der Adaptierung bestehender Dämme und Dichtungen besteht. Damit werden die Hafenanlagen wie Hallen, Lager, Krane und Güter auf den Abstellflächen vor Hochwasser geschützt.

Leistungsverzeichnis

Eine Beschreibung der Leistung für ein bestimmtes Bauvorhaben, zumeist gegliedert nach Positionen.

Örtliche Bauaufsicht

Die Örtliche Bauaufsicht nimmt die Interessen des Bauherrn auf der Baustelle gegenüber den beauftragen Unternehmungen wahr. Die wesentlichen Aufgaben umfassen die Überwachung der

- vertragsmäßigen Herstellung des Bauvorhabens laut Ausführungsunterlagen,
- Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- Einhaltung der Regeln der Technik sowie
- Einhaltung des Kosten- und Terminplans.

Regieleistungen

Nicht geplante Bauleistungen, die auf Basis der tatsächlich angefallenen Stunden und des tatsächlich angefallenen sonstigen Aufwands vergütet werden, weil Art und Umfang in der Ausschreibungsphase nicht exakt bestimmbar sind.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Wiener Hafen, GmbH & Co KG; Follow-up-Überprüfung

Die Wiener Hafen, GmbH & Co KG setzte die Empfehlungen des RH, die er 2008 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Handlungsbedarf bestand weiterhin bei der Verfolgung und Aktualisierung der Strategie sowie der Einführung einer Mittelfristplanung, der Erstellung von Investitionsrechnungen und der Trennung von Planung und Örtlicher Bauaufsicht.

Das BMVIT setzte die Empfehlungen des RH zur Abwicklung der Förderung des Hochwasserschutzes vollständig um.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der Wiener Hafen, GmbH & Co KG (WHG) war es, die Umsetzung jener Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die überprüften Stellen (WHG, BMVIT) zugesagt hatten. (TZ 1)

Abwicklung der Förderungen

In Umsetzung der RH-Empfehlung überwies das BMVIT die weiteren Zahlungen seit 2008 erst nach Bestätigung des Baufortschritts durch das Land Wien. Die WHG setzte die Fördermittel seitdem innerhalb eines Jahres zur Finanzierung der Projektausgaben ein. Die WHG kam seit dem tatsächlichen Baubeginn der „Hafentoranlage Freudenau“ im Jahr 2008 der Empfehlung des RH nach, die Höhe der vorliegenden Finanzierungserfordernisse in kürzeren, regelmäßigen Abständen zu überprüfen und die Fördermittel zeitnah und zweckmäßig abzurufen. (TZ 4)

Kurzfassung

Um ein besseres Förderungscontrolling im Hochwasserschutzbau zu gewährleisten, stockte das BMVIT seit Juli 2007 die Personalressourcen der zuständigen Fachabteilung auf und erstellte 2007 ein Prüf- und Kontrollkonzept für Hochwasser-Schutzbauten, das eine laufende Evaluierung und Kostenkontrolle für Förderungsprojekte vorsah. (TZ 3, 4)

Weiters setzte das BMVIT die Empfehlung des RH zur Änderung des Förderungsvertrags für die „Hafentoranlage Freudenau“ durch die Vereinbarung einer Zinsklausel für Vorauszahlungen von Förderungen um. Über den gesamten Förderungszeitraum betrachtet, hatte die WHG die Fördergelder jedoch ein Drittel unter dem erzielbaren Zinsertrag veranlagt. (TZ 5)

Besondere Vertragsbestimmungen

Die WHG kam der Empfehlung des RH nach und vereinheitlichte die „Besonderen Vertragsbestimmungen“ für die Bauprojekte. Vertragsbedingungen, die über den Standard der ÖNORM B 2110 und die gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgingen – wie Skontovereinbarungen –, wurden in den Verhandlungsverfahren bei der Bestbieterermittlung berücksichtigt und so zur Verbesserung der Angebote genutzt. (TZ 8)

Qualität der Leistungsverzeichnisse

Die WHG folgte der Empfehlung des RH und verbesserte die Planung und die Bauvorbereitung vor der Ausschreibung so weit, dass bei sechs bereits vollständig abgerechneten Bauprojekten nur geringe bzw. keine Änderungen bei der Baudurchführung auftraten. **Die Regiepositionen** rechnete die WHG mit Ausnahme des Projekts „Lichtwellenleiter Hafen Freudenau“ in die Angebotssumme ein. (TZ 9)

Strategie und Mittelfristige Planung

Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Die Wiener Hafen Unternehmensgruppe (darunter die WHG) verfügte zwar nunmehr über eine Gesamtstrategie und die Geschäftsführung berichtete laufend über den Umsetzungsstand, insoweit war der Empfehlung des RH Rechnung getragen. (TZ 6)

Nicht umgesetzt wurde jedoch die Empfehlung des RH, eine Mittelfristplanung einzuführen, um den Fortschritt bei der Umsetzung der „Wachstumsstrategie 2015“ systematisch zu verfolgen. Auch die aufgrund des allgemeinen Wirtschaftsabschwungs 2008/2009 notwendigen zeitlichen und gegebenenfalls auch inhaltlichen Adaptierungen und Überarbeitungen der Gesamtstrategie erfolgten nicht. (TZ 6)

Investitionsrechnungen

Der RH hatte in seinem Vorbericht empfohlen, bei qualitativ und/oder quantitativ wesentlichen Erweiterungen der bisherigen Geschäftstätigkeit Investitionsrechnungen durchzuführen, um die Wirtschaftlichkeit von Investitionsentscheidungen beurteilen zu können. Die WHG kam dieser Empfehlung des RH teilweise nach. Nur bei einem der seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung begonnenen Projekte (Kauf Sportboothafen und Gründung der Marina Wien GmbH) lag der Entscheidungsfindung eine dynamische Berechnung des Ertragswerts zugrunde. Bei zwei weiteren Projekten (Projekt „Landgewinnung Hafen Freudenau“ und Projekt „Erweiterung Hafenebetriebsanlagen“) hatte die WHG dagegen keine wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Investitionen vorgenommen. (TZ 7)

Planung und Örtliche Bauaufsicht

Die Empfehlung des RH, im Sinne einer Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip auf die Trennung der Funktionen der Planung und der Örtlichen Bauaufsicht im Bauablauf zu achten, setzte die WHG teilweise um. In drei von sechs Projekten trug die WHG dem Vier-Augen-Prinzip nicht ausreichend Rechnung:

- Beim Projekt „Erweiterung Hafenebetriebsanlagen“ bestanden zwischen den Auftragnehmern für Planung und Bauaufsicht auf Geschäftsführer- und Gesellschafterebene personelle Verflechtungen.
- Bei den Projekten „Umbau Eingangsbereich/Portal Bürogebäude“ und „Umbau Kundenparkplatz B14“ beauftragte die WHG denselben Auftragnehmer mit der Planung und der Örtlichen Bauaufsicht. (TZ 10)

Kenndaten der Wiener Hafn, GmbH & Co KG				
GESELLSCHAFTER				
Komplementär	Wiener Hafn Management GmbH			
		Kapitaleinlage der Kommanditisten		
		in EUR	in %	
Kommanditisten	- Wien Holding GmbH	60.000.000,00	94,9998	
	- Wirtschaftskammer Wien	3.157.900,17	5,0000	
	- Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H.	103,19	0,0002	
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgütern aller Art insbesondere in den Häfen Wien-Albern, Wien-Freudenau und Wien-Lobau sowie der Erwerb von dem Verkehr auf Wasserwegen und dem Güterumschlag dienenden Anlagen; - Ausbau des Hafens durch Anschaffung und Herstellung weiterer Anlagen; - Betrieb des Wiener Hafens und aller sonstigen Anlagen; - Anmietung, Pachtung und Verwaltung fremden Vermögens, das dem Wiener Hafn, dem Güterumschlag oder dem Verkehr auf Wasserwegen dient; - Ausübung des Speditionsgewerbes; - Immobilienverwaltung; - Handel mit Waren aller Art; - alle sonstigen betrieblichen Tätigkeiten, die mit dem Schiffsverkehr auf Wasserwegen und der Benutzung des Wiener Hafens und der Förderung des Güterumschlages direkt oder indirekt zusammenhängen. 			
Gebarung	2007	2008	2009	2010
	in Mill. EUR			
Betriebsleistung	7,827	8,246	7,697	7,745
Jahresüberschuss	3,303	5,581	3,439	2,726
Bilanzsumme	102,302	109,843	117,179	119,515
Operativer Cashflow	3,039	8,972	6,081	3,906
	Anzahl in VZÄ			
Mitarbeiter¹	2	2	2 (4) ²	2
Wesentliche Investitionen			Gesamtkosten geplant	Ausführungszeitraum
			in Mill. EUR	
Hafentoranlage Freudenau (Hochwasserschutz)			20,500	2007 bis 2010
Landgewinnung Hafn Freudenau			10,000	2008 begonnen, Fertigstellung noch offen
Erweiterung Hafnbetriebsanlagen			1,700	2007 bis 2008
Energiekonzept Baustufe I und II			0,930	2009 begonnen, Fertigstellung noch offen
Kauf Sportboothafen und Gründung Marina Wien GmbH			0,200	2009

¹ Die Wiener Hafn, GmbH & Co KG hat grundsätzlich keine eigenen Mitarbeiter; die mit Aufgaben der Wiener Hafn, GmbH & Co KG befassten Mitarbeiter sind bei der Wiener Hafn und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG beschäftigt.

² Überschneidung bei Wechsel der Geschäftsführer

Quelle: RH



**Wiener Hafen, GmbH & Co KG;
Follow-up-Überprüfung**

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im November 2010 die Umsetzung der Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der Wiener Hafen, GmbH & Co KG (WHG) sowie des BMVIT abgegeben hatte und deren Verwirklichung die überprüften Stellen zugesagt hatten. Die in den Reihen Wien 2008/5 und Bund 2008/10 veröffentlichten Berichte werden in der Folge als Vorberichte bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens bei der WHG und dem BMVIT hatte er in seinen Berichten Reihe Wien 2009/8 und Reihe Bund 2009/14 veröffentlicht.

Zu dem im Februar 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die WHG im April und das BMVIT im Mai 2011 Stellung. Der RH erstattete im Juni 2011 eine Gegenäußerung an die WHG.

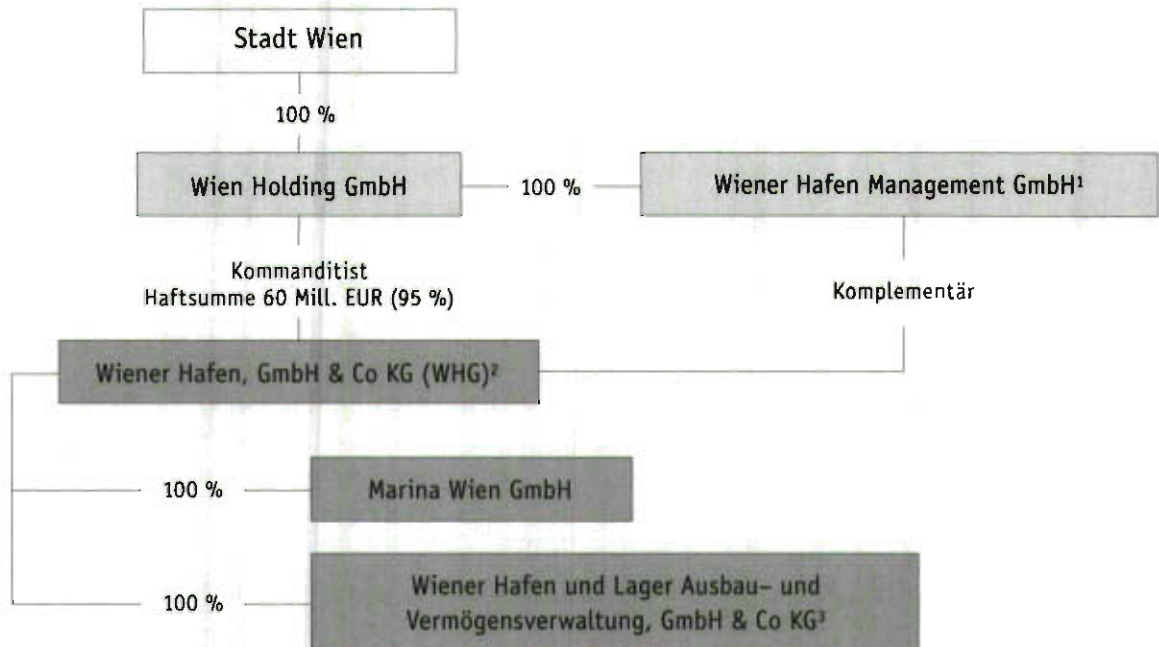
Unternehmen

2 Die WHG ist Teil der als „Hafen Wien“ bezeichneten Unternehmensgruppe der Wien Holding GmbH. Die WHG hält Beteiligungen an der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG (100 % der Haftsumme), der Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH (100 %) sowie der DDSG Blue Danube Schifffahrt GmbH (50 %) und gründete 2009 die Marina Wien GmbH (100 %). Seit 2003 führt die Wiener Hafen Management GmbH als Komplementär die Unternehmensgruppe (ist Geschäftsführer der WHG). Das nachstehende Organigramm zeigt ausschließlich die für die aktuelle Gebarungsüberprüfung relevante Unternehmensstruktur.

Unternehmen

Abbildung 1:

Unternehmensstruktur



¹ Die Wiener Hafen Management GmbH wurde 2003 gegründet. Unternehmensgegenstand ist insbesondere die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften im Bereich des Wiener Hafens.

² Die WHG wurde mit Gesellschaftsvertrag 1979 als GmbH errichtet und 2003 in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt.

³ Die Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltung, GmbH & Co KG wurde 1957 als GmbH errichtet und 2003 in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt.

Quelle: RH

Abwicklung der Förderungen

Kontrolle der Zahlungsverpflichtungen

- 3.1 In seinem Vorbericht Bund hatte der RH dem BMVIT empfohlen, grundsätzlich vor der Auszahlung (auch von Teilbeträgen) von Förderungen das vertragsgemäße Vorliegen der fälligen Zahlungsverpflichtungen des Förderungsnehmers zu überprüfen. Nach den damaligen Feststellungen des RH hatte das BMVIT der WHG den ersten Teilbetrag einer Förderung zum Hochwasserschutz („Hafentoranlage Freudenu“) von 2 Mill. EUR am 30. Dezember 2005 – noch vor der Vergabeentscheidung durch die WHG – angewiesen. Der eingeforderten Bundesförderung in Höhe von 2 Mill. EUR waren Ende 2005 fällige Zahlungsverpflichtungen von rd. 165.000 EUR gegenübergestanden. Dies widersprach dem Förderungsvertrag, wonach eine Auszahlung nicht früher zu erfolgen hatte, als die Fördermittel zur Leistung fälliger Zahlungen benötigt wurden.



Abwicklung der Förderungen

BMVIT

Wiener Hafen, GmbH & Co KG;
Follow-up-Überprüfung

Das BMVIT hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Kontrolle der fälligen Zahlungsverpflichtungen des Förderungsnehmers nunmehr bestmöglich durch ein neu eingerichtetes Controllinginstrumentarium erfolge.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Vergabeverfahren Ende 2007 abgeschlossen worden war. Der Zuschlagspreis lag um rd. 41 % über den ursprünglichen Annahmen. Die WHG stellte daher in der Folge einen Antrag an das BMVIT und das Land Wien zur Erhöhung der Förderungszusagen. Das BMVIT stimmte im Dezember 2007 dem Antrag der WHG auf Erhöhung der Förderung von 7,25 Mill. EUR auf 10,25 Mill. EUR zu. Eine Förderung in gleicher Höhe stellte das Land Wien bereit.

Das BMVIT überwies die weiteren Zahlungen seit 2008 im Sinne der RH-Empfehlung erst nach Bestätigung des Baufortschritts durch das Land Wien. Die WHG setzte die Fördermittel seitdem innerhalb eines Jahres zur Finanzierung der Projektausgaben ein (siehe TZ 4).

Um ein besseres Förderungscontrolling im Hochwasserschutzbau zu gewährleisten, stockte das BMVIT seit Juli 2007 die Personalressourcen der zuständigen Fachabteilung auf und erstellte 2007 ein Prüf- und Kontrollkonzept für Hochwasserschutzbauten. Das Prüf- und Kontrollkonzept sah für Förderungen im Hochwasserschutzbau eine laufende Evaluierung über Quartalsberichte, die Durchführung von Baustellenkontrollen vor Ort sowie eine Kostenverfolgung vor. Diese Kontrollen führte das BMVIT auch durch.

3.2 Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH um.

Finanzierungserfordernis

- 4.1 Der RH hatte der WHG in seinen Vorberichten im Zusammenhang mit der Förderung der „Hafentoranlage Freudenu“ empfohlen, die Höhe der tatsächlich vorliegenden Finanzierungserfordernisse in kürzeren, regelmäßigen Abständen zu überprüfen und die Fördermittel zeitnah und zweckmäßig abzurufen. Insbesondere sollte die Anforderung eines großen Einmalbetrags ohne Vorliegen von unmittelbar bevorstehenden Zahlungsverpflichtungen künftig vermieden werden. Der WHG waren während der Projektvorbereitung in den Jahren 2006 bis 2007 Fördermittel bis zu 6 Mill. EUR zur Verfügung gestanden, ohne dass bereits nennenswerte Bauausgaben angefallen wären.

Im Zuge des Nachfrageverfahrens hatte die WHG mitgeteilt, dass die Anforderung der Fördermittel gemäß Förderungsvertrag nun zeitnah erfolge. Weiters werde den Förderungsgebern in Quartalsabständen

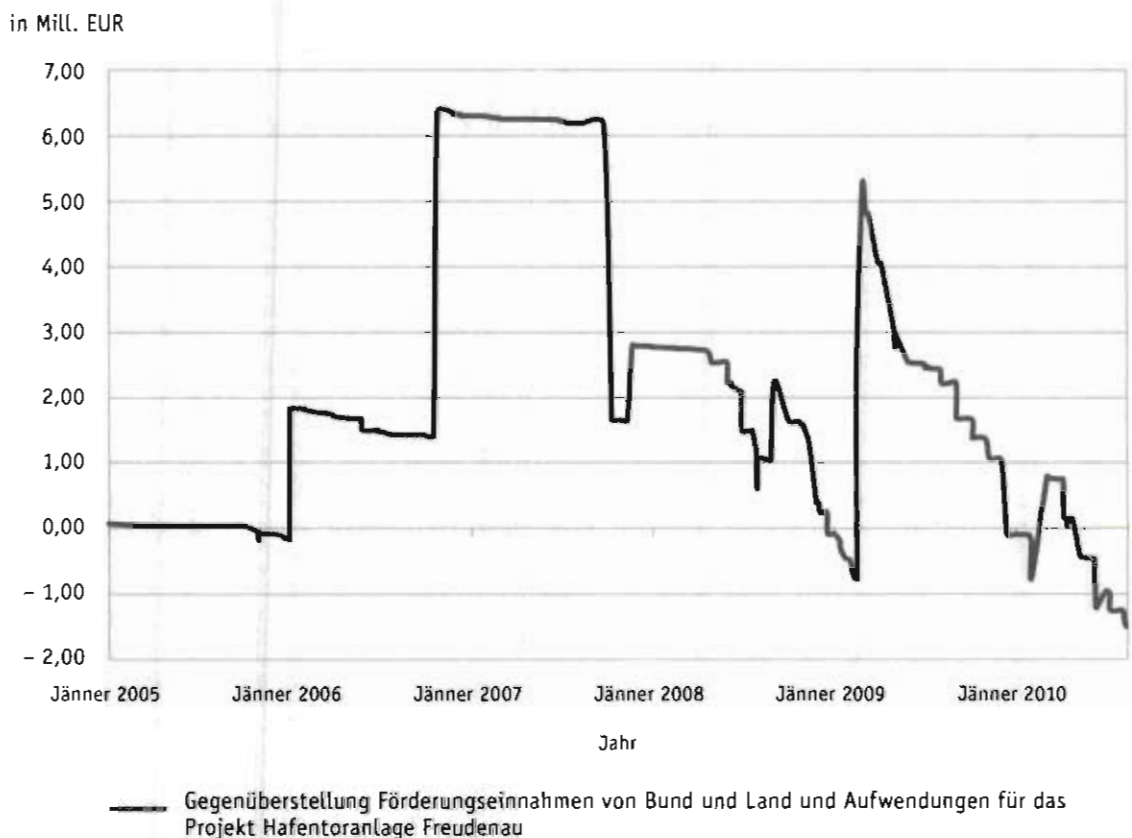
Abwicklung der Förderungen

ein Bericht vorgelegt, der bereits erbrachte Bauleistungen darstelle und eine Vorschau auf die weiteren Bauleistungen einschließlich einer Kostenaufstellung enthalte.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die WHG seit 2008 die Fördermittel in solchen Tranchen und Zeitabständen anforderte, dass diese innerhalb eines Jahres verwendet werden konnten. Die Saldierung der erhaltenen Förderungen mit den Aufwendungen für die „Hafentoranlage Freudenau“ zeigte

- von 2006 bis 2007 eine Kumulierung von Fördergeldern, ohne dass ein entsprechender Finanzbedarf bestand, und
- seit 2008 eine dem Finanzbedarf entsprechende Anforderung und vergleichsweise zeitnahe Verwendung der Fördergelder.

Abbildung 2: Über- bzw. Unterdeckung der Aufwendungen des Projekts „Hafentoranlage Freudenau“ durch die Förderung



Quelle: RH



Abwicklung der Förderungen

**Wiener Hafen, GmbH & Co KG;
Follow-up-Überprüfung**

Seit Mai 2010 war der Förderungsüberhang abgebaut. Eine Förderungstranche des BMVIT in der Höhe von 1 Mill. EUR (abzüglich der erzielten Zinsen, siehe TZ 5) war noch offen.

Im überprüften Zeitraum hatte das BMVIT insgesamt vier Förderungstranchen überwiesen:

Datum	Förderung
30. September 2008	2,00 Mill. EUR
28. Februar 2009	3,00 Mill. EUR
31. März 2010	2,00 Mill. EUR
30. Juni 2010	0,25 Mill. EUR

4.2 Die WHG setzte die Empfehlung des RH seit 2008 um.

Zinsklausel

5.1 Der RH hatte dem BMVIT in seinen Vorberichten empfohlen, eine Änderung des Förderungsvertrags für die „Hafentoranlage Freudenu“ durch die Aufnahme einer Zinsklausel für Vorauszahlungen von Förderungen anzustreben. Nach den damaligen Feststellungen des RH war dem BMVIT durch die verfrühte Auszahlung noch nicht benötigter Fördermittel einerseits und das Fehlen einer Verzinsungsverpflichtung von Fördermittelüberschüssen (Zinsklausel) ein finanzieller Nachteil in der Höhe von 108.000 EUR entstanden.

Im Nachfrageverfahren hatte das BMVIT mitgeteilt, dass entsprechend der Empfehlung des RH eine Zinsklausel in den Förderungsvertrag zur „Hafentoranlage Freudenu“ sowie in alle neuen Förderungsverträge des BMVIT aufgenommen wurde. Weiters habe es mit der Durchführungsbestimmung zur Übertragungsverordnung Hochwasserschutz¹ auch für die in übertragener Privatwirtschaftsverwaltung (Auftragsverwaltung) administrierten, den Hochwasserschutz betreffenden Verträge eine Zinsklausel verpflichtend vorgeschrieben.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT und die WHG den Förderungsvertrag zur „Hafentoranlage Freudenu“ anlässlich der Erhöhung der Förderungszusage im Dezember 2007 geändert hatten. Die Änderung sah vor, dass die Fördermittel bestmöglich anzulegen und

¹ BGBl. II Nr. 351/2006, Fassung 2009

Abwicklung der Förderungen

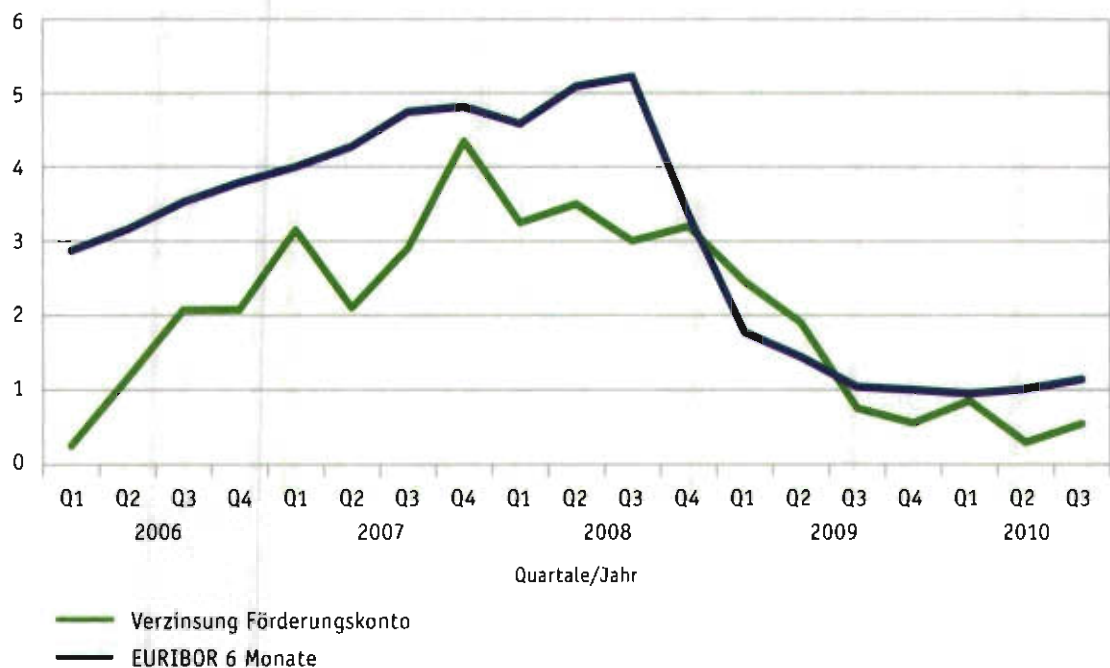
die Zinsen auf die Förderung anzurechnen wären. Den Begriff der bestmöglichen Veranlagung definierte das BMVIT nicht näher.

Am Konto der WHG für die Förderung des Bundes fielen von der ersten Fördermittelzahlung im Jänner 2006 bis November 2010 Zinserträge von rd. 120.000 EUR an. Die Verzinsung der Guthaben lag zwischen 2006 und 2008 deutlich unter dem EURIBOR² 6 Monate (teilweise bis 2,6 %-Punkte darunter). Bei einer Veranlagung zum EURIBOR 6 Monate wären von 2006 bis 2010 rd. 183.000 EUR Zinsen zu erzielen gewesen (und damit 63.000 EUR mehr als tatsächlich erzielt wurden).

Abbildung 3:

Vergleich der Zinssätze

Zinssatz in %



Die Grafik zeigt, dass die Verzinsung des Guthabens – auch noch nach Vereinbarung der Zinsklausel im Dezember 2007 – bis zum 4. Quartal 2008 unter dem EURIBOR 6 Monate lag.

Nach Auskunft des BMVIT wird mit der Schlussrechnung, deren Vorlage im ersten Halbjahr 2011 zu erwarten ist, die Zinsgutschrift auf den noch offenen Förderungsbetrag des BMVIT von 1 Mill. EUR angerechnet werden.

² EURIBOR (European Interbank Offered Rate) ist der Zinssatz, den die europäischen Banken für Geldeinlagen mit einer festgelegten Laufzeit voneinander verlangen.



Abwicklung der Förderungen

BMVIT

Wiener Hafen, GmbH & Co KG;
Follow-up-Überprüfung

5.2 Das BMVIT setzte die Empfehlung des RH, eine Zinsklausel vertraglich zu vereinbaren, um. Der RH hielt fest, dass die Veranlagung der Fördergelder – über den gesamten Förderungszeitraum betrachtet – um ein Drittel weniger Zinsertrag brachte als erzielbar gewesen wäre. Zudem hatte die WHG die Zinssätze auch nach Vereinbarung der Zinsklausel im Dezember 2007 nicht immer bestmöglich verhandelt. Der RH empfahl der WHG, entsprechend der Intention des Vertrags auf eine risikolose und gleichzeitig entsprechend der möglichen Laufzeit angemessen hohe Verzinsung der Fördermittel zu achten. Um allfällige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfahl der RH dem BMVIT, den Begriff der bestmöglichen Veranlagung in den Förderungsverträgen näher zu definieren und insbesondere ein Mindest-Rating und einen Referenzzinssatz festzulegen.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT werde die Empfehlung in den neuen Förderungsverträgen umgesetzt. Die nicht verwendeten Fördermittel seien nunmehr auf Basis des EURIBOR 3 Monate zuzüglich 200 Basispunkte anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.*

Die WHG teilte mit, auch in Zukunft auf eine entsprechende Verzinsung der Fördermittel zu achten, jedoch Zinsgewinn bei bestimmter Veranlagungsdauer und Skontoerträge gegeneinander abzuwägen.

Strategie und Mittelfristige Planung

6.1 In seinem Vorbericht Wien hatte der RH der WHG empfohlen, nach der erfolgten Genehmigung einer Gesamtstrategie eine laufende Verfolgung derselben anhand der Mittelfristplanung vorzusehen. Weiters sollte im Falle bedeutsamer Neuerungsbedürfnisse in einem mittelfristigen Zeitraum ein Strategiegremium jeweils mit der Frage einer Aktualisierung bzw. Neudefinition der Gesamtstrategie befasst werden.

Im Zuge des Nachfrageverfahrens hatte die WHG mitgeteilt, dass über die Strategieumsetzung im Aufsichtsrat laufend berichtet und bei Aktualisierung bzw. Neudefinition die Einsetzung eines Strategiegremiums erfolgen werde.

Strategie und Mittelfristige Planung

Der RH stellte nunmehr fest, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Wiener Hafen Management GmbH für die Wiener Hafen Unternehmensgruppe, darunter die WHG, im Juni 2008 eine Gesamtstrategie, die „Wachstumsstrategie 2015“, mit folgenden Zielen beschlossen hatte³:

- Umsatzwachstum von 5 % jährlich,
- EBIT je Sparte von mehr als 5 % der Betriebsleistung,
- Erreichung einer wettbewerbsfähigen Kostenstruktur und
- Vermehrung der Arbeitsplätze – auch durch eine Betriebszeitenerweiterung auf sechs Tage – bei den operativen Sparten.

Die Geschäftsführung der WHG berichtete dem Aufsichtsrat seitdem innerhalb von 2,5 Jahren dreimal (in unregelmäßigen Abständen) über die Umsetzung der Maßnahmen der „Wachstumsstrategie 2015“.

Die Berichte der Geschäftsführung zeigten, dass die WHG vom allgemeinen Abschwung der Wirtschaft in den Jahren 2008/2009 betroffen war. Die Umsatz- und Ergebnisentwicklung hatte sich verschlechtert, so dass absehbar war, dass die Ziele bis 2015 nicht erreicht würden. Die Geschäftsführung vertrat in einer Aufsichtsratssitzung im Dezember 2009 die Ansicht, dass bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen (Verbesserung bei der Containerlogistik, Investition und Bewirtschaftung der Liegenschaften) die Ziele der „Wachstumsstrategie 2015“ weiterhin erreicht werden können, jedoch verschoben um einige Jahre.

Entgegen der Empfehlung des RH führte das Unternehmen keine Mittelfristplanung ein und legte für den Zeitraum bis 2015 keine umsatz- und ergebnisorientierten Zwischenziele fest. Damit erfolgte auch kein systematischer SOLL/IST-Vergleich der in der „Wachstumsstrategie 2015“ festgelegten, quantifizierten Ziele.

Bisher setzte die WHG auch kein Strategiegremium zur Aktualisierung der Gesamtstrategie ein.

- 6.2** Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Die Wiener Hafen Unternehmensgruppe (darunter die WHG) verfügte nunmehr über eine Gesamtstrategie und die Geschäftsführung berichtete laufend über den Umsetzungsstand. Nicht umgesetzt wurde der zweite Teil der Empfehlung des RH, eine Mittelfristplanung einzuführen, um den Fortschritt bei der Umsetzung der „Wachstumsstrategie 2015“ systematisch zu ver-

³ Beschluss in der 23. Aufsichtsratssitzung vom 2. Juni 2008 des Komplementärs der WHG, der Wiener Hafen Management GmbH. Diese stellt die Geschäftsführer der WHG.